



Oberbayerisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

345

Nr. 28 / 12. Dezember 2025



Weihnachts- und Neujahrsgrüße 2025

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen,

das Jahr 2025 neigt sich dem Ende zu – eine Zeit, in der wir innehalten, zurückblicken und mit Hoffnung und Zuversicht in das neue Jahr blicken. Gerade in herausfordernden Zeiten ist es wichtig, den Zusammenhalt in unserer Gemeinschaft zu stärken und gemeinsam Verantwortung zu übernehmen.

Die anhaltenden Drohensichtungen und hybriden Angriffe mutmaßlich Russlands und anderer autoritärer Staaten auf unsere kritische Infrastruktur haben uns in diesem Jahr erneut vor Augen geführt, wie verletzlich unsere Versorgungssysteme sind. Umso wichtiger wird es auch 2026 sein, sich intensiv mit notwendigen Maßnahmen der zivilen Verteidigung auseinanderzusetzen. Es liegt in unserer Verantwortung, unsere Infrastruktur zu schützen und die Bevölkerung bestmöglich vor Angriffen auf unsere Heimat abzusichern. Die Zusammenarbeit von Bund, Ländern und Kommunen ist von zentraler Bedeutung, um schnell und effektiv reagieren zu können. Den Regierungen, auch der Regierung von Oberbayern, wird hierbei eine wichtige Mittlerfunktion zukommen.

Gleichzeitig sehen sich viele Kommunen mit klammen Kassen konfrontiert. Die vielfältigen Anforderungen stellen kommunale wie staatliche Haushalte, aber auch viele Wohlfahrtsverbände und Arbeitgeber angesichts sinkender Einnahmen und steigender Kosten vor große Herausforderungen, die auch im kommenden Jahr spürbar bleiben werden. Es erfordert viel Augenmaß mit den begrenzten Mitteln verträglich zu „haushalten“ und gleichzeitig keine der sich stetig wandelnden Aufgaben – sei es im Bereich des ÖPNV oder auch der Gesundheitsversorgung – zu kurz kommen zu lassen. Meinen allergrößten Respekt dafür, dass Sie diese Herkulesaufgabe so hervorragend meistern!

Ein wichtiges Werkzeug, um diese Fülle an Aufgaben zu bewältigen, ist die Entbürokratisierung. Neben dem Abbau diverser Standards durch die Bayerische Staatsregierung mit dem Ziel, Verwaltungsprozesse zu vereinfachen und effizienter zu gestalten, ist es vor allem Ihr Verdienst, wenn Sie Handlungsspielräume pragmatisch auslegen und konsequent nutzen und dadurch einfachere Lösungen ermöglichen, statt „nur“ zu verwalten. Das vergangene Jahr hat mir gezeigt, dass Sie vielfach mutig sind und diese neuen Wege bereits gehen. An dieser Stelle möchte ich Ihnen allen, ob in den Kommunen oder Landkreisen oder staatlichen Verwaltungen, herzlich danken. Ihr unermüdlicher Einsatz und Ihre engagierte Arbeit sind das Fundament für die Gestaltung unseres Landes. Ohne Sie wäre vieles nicht möglich. Ihre Ideen und Ihre Entscheidungen tragen maßgeblich dazu bei, dass Oberbayern eine lebenswerte und zukunftsfähige Heimat bleibt.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien ein besinnliches Weihnachtsfest, erholsame Feiertage und ein gesundes, erfolgreiches neues Jahr 2026. Möge es ein Jahr des Friedens, der Stabilität und des gemeinsamen Fortschritts werden.

Herzlichst

Ihr
Dr. Konrad Schober
Regierungspräsident



Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

| | |
|---|-----|
| Unternehmenssatzung für das Gemeinsame Kommunalunternehmen Landkreiswerk Mühldorf a. Inn, Anstalt des Öffentlichen Rechts | 348 |
| Satzung zur Änderung und Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Staatliches Gymnasium im Würmtal | 359 |
| Haushaltssatzung des Donaumoos-Zweckverband für das Haushaltsjahr 2026 | 365 |
| Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes München für das Haushaltsjahr 2026 | 366 |
| Haushaltssatzung des Planungsverbandes Äußerer Wirtschaftsraum München für das Haushaltsjahr 2026 | 366 |
| Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Südostoberbayern für das Haushaltsjahr 2026 | 367 |
| 1. Ergänzungsvereinbarung nach § 1 Abs. 1 Satz 5 der Vereinbarung zur Zusammenarbeit im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) zwischen dem Landkreis Dachau und der Landeshauptstadt München | 368 |
| Jahresabschluss der Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt AöR (VGI AöR) zum 31. Dezember 2023 | 369 |
| Jahresabschluss der Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt AöR (VGI AöR) zum 31. Dezember 2024 | 372 |

Wirtschaft und Verkehr

| | |
|--|-----|
| Veröffentlichung nach § 23 Abs. 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG); Freistellung von Eisenbahnbetriebsflächen in der Landeshauptstadt München, Gemarkung München, Sektion 6, Flurstücke 10414 und 10404 | 377 |
| Öffentliche Bekanntmachung nach § 23 Abs. 4 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG); Freistellung von Eisenbahnbetriebsflächen in der Stadt Weißenhorn, Landkreis Neu-Ulm, Flurstücke 1682/44, 1682/8, 1682/26 und 1682/19 | 377 |
| Gesetz über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHwG) | |
| Bestellung zur betriebsangehörigen Vertreterin/zum betriebsangehörigen Vertreter für die Feuerstättenschau | 378 |
| Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger | 378 |

Bauwesen

| | |
|--|-----|
| Planfeststellungsverfahren nach §§ 17, 17a FStrG i. V. m. Art. 72 ff. BayVwVfG; Bundesstraße B 16 (Ingolstadt - Regensburg), Anbau 3. Fahrstreifen östlich Birkenheide (Bau-km 0+275 bis Bau-km 3+100) | 379 |
|--|-----|

Landesentwicklung

| | |
|--|-----|
| Bekanntmachung über die erneute Auslegung des Entwurfs zur 11. Teilstreichung des Regionalplans Oberland „Integrierte Siedlungs- und Mobilitätsentwicklung, Kapitel B II Siedlungsentwicklung und Kapitel B IX Mobilitätsentwicklung“ | 380 |
| Bekanntmachung über die Auslegung des Fortschreibungsentwurfs zur 26. Änderung des Regionalplans München, Änderung Kapitel B IV 7 Energieerzeugung mit Neufassung Teilkapitel B IV 7.2 Windenergie – Beteiligungsverfahren gem. Art. 16 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLpG) | 381 |

Kommunalverwaltung

GEMEINSAMES KOMMUNALUNTERNEHMEN LANDKREISWERK MÜHLDORF A. INN, ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Unternehmenssatzung für das Gemeinsame Kommunalunternehmen Landkreiswerk Mühldorf A. Inn, Anstalt des Öffentlichen Rechts

1. Präambel

- 1.1 Ziel des Landkreiswerks Mühldorf a. Inn (im Folgenden „**Landkreiswerk**“) ist die Erreichung von größtmöglicher Energiesouveränität der Hoheitsgebiete der gewährtragenden kommunalen Gebietskörperschaften sowie die wirtschaftliche Teilhabe an der regionalen Wertschöpfung. Das Landkreiswerk soll durch die Schaffung dezentraler Energieerzeugungs- und Energievermarktungsstrukturen die langfristige Energievermarktung aus erneuerbaren Energien sicherstellen und die Akzeptanz der lokalen Bevölkerung in Bezug auf die Errichtung Erneuerbarer-Energie-Anlagen steigern. Das Landkreiswerk will Synergieeffekte nutzen und Wissen, Sachverstand und Ressourcen der gewährtragenden kommunalen Gebietskörperschaften bündeln. Daher ist auch der Beitritt weiterer kommunaler Gebietskörperschaften vorgesehen, um die Erreichung der Ziele des Landkreiswerkes langfristig sicherzustellen.
- 1.2 Das Landkreiswerk agiert zur Verfolgung dieses Ziels als Projektentwickler und identifiziert geeignete Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien. Ziel der Arbeit des Landkreiswerks ist dabei die Schaffung von übertragbaren „schlüssselfertigen“ Projektrechten. Diese werden zum Zwecke ihrer Umsetzung zu einem festzulegenden Verkaufspreis (grundsätzlich marktüblich) an verschiedene zu gründende Tochtergesellschaften (im Folgenden „**Projektgesellschaften**“) verkauft und übertragen. Die gewährtragenden kommunalen Gebietskörperschaften können an dem wirtschaftlichen Erfolg der jeweiligen Projektgesellschaften teilnehmen und so an der Wertschöpfungskette dauerhaft partizipieren. Um weitergehenden Kapitalbedarf zu sichern, besteht die Möglichkeit der Beteiligung weiterer privater Dritte an den jeweiligen Projektgesellschaften zur Eingehung einer institutionalisierten öffentlich-privaten Partnerschaft.
- 1.3 Kreisfreie und kreisangehörige Gemeinden, Städte und Märkte werden im Folgenden gemeinsam auch „**Gemeinden**“ genannt. Der Landkreis und Gemeinden werden gemeinsam „**Kommunen**“ genannt.
- 1.4 Die kommunalen Gebietskörperschaften Gemeinde Ampfing, Gemeinde Aschau a. Inn, Markt

Buchbach, Gemeinde Egglkofen, Gemeinde Erharting, Markt Gars a. Inn, Markt Haag i. OB, Gemeinde Heldenstein, Gemeinde Kirchdorf, Markt Kraiburg a. Inn, Gemeinde Lohkirchen, Gemeinde Maitenbeth, Gemeinde Mettenheim, Stadt Neumarkt-Sankt Veit, Gemeinde Niederbergkirchen, Gemeinde Niedertaufkirchen, Gemeinde Oberbergkirchen, Gemeinde Oberneukirchen, Gemeinde Obertaufkirchen, Gemeinde Rattenkirchen, Gemeinde Rechtmehring, Gemeinde Reichertsheim, Gemeinde Schwindegg, Gemeinde Zangberg sowie der Landkreis Mühldorf am Inn lassen aufgrund von Art. 49 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Bayern (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555; 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) folgende Satzung:

2. Name, Sitz, Stammkapital

- 2.1 Das Landkreiswerk ist ein selbstständiges Unternehmen der kommunalen Gebietskörperschaften (im Folgenden „**Träger**“)
- 2.1.1 **Landkreis Mühldorf a. Inn**, Töginger Straße 18, 84453 Mühldorf a. Inn, vertreten durch den Landrat, Herrn Maximilian Heimerl,
- 2.1.2 **Gemeinde Ampfing**, Schweppermannstr. 1, 84539 Ampfing, vertreten durch den Bürgermeister Josef Grundner,
- 2.1.3 **Gemeinde Aschau a. Inn**, Hauptstraße 4, 84544 Aschau a. Inn, vertreten durch den Bürgermeister Christian Weyrich,
- 2.1.4 **Markt Buchbach**, Marktplatz 1, 84428 Buchbach, vertreten durch den Bürgermeister Thomas Einwang,
- 2.1.5 **Gemeinde Egglkofen**, Johannesstr. 9, 84494 Neumarkt-Sankt Veit, vertreten durch den Bürgermeister Johann Ziegleder ,
- 2.1.6 **Gemeinde Erharting**, Rohrbach 20, 84513 Erharting, vertreten durch den Bürgermeister Matthias Huber,
- 2.1.7 **Markt Gars a. Inn**, Hauptstraße 3, 83536 Gars a. Inn, vertreten durch den Bürgermeister Robert Otter,
- 2.1.8 **Markt Haag i. OB**, Marktplatz 7, 83527 Haag i. OB, vertreten durch die Bürgermeisterin Sissi Schätz,
- 2.1.9 **Gemeinde Heldenstein**, Schulstraße 5 a, 84431 Heldenstein, vertreten durch die Bürgermeisterin Antonia Hansmeier,
- 2.1.10 **Gemeinde Kirchdorf**, Dorfstraße 4, 83527 Kirchdorf, vertreten durch den Bürgermeister Christoph Greißl
- 2.1.11 **Markt Kraiburg a. Inn**, Marktplatz 1, 84559 Kraiburg a. Inn, vertreten durch die Bürgermeisterin Petra Jackl,
- 2.1.12 **Gemeinde Lohkirchen**, Hofmark 28, 84564 Oberbergkirchen, vertreten durch den Bürgermeister Siegfried Schick,

- 2.1.13 **Gemeinde Maitenbeth**, Kirchplatz 9, 83558 Maitenbeth, vertreten durch den Bürgermeister Thomas Stark,
- 2.1.14 **Gemeinde Mettenheim**, Klosterstraße 22, 84562 Mettenheim, vertreten durch den Bürgermeister Josef Eisner,
- 2.1.15 **Stadt Neumarkt-Sankt Veit**, Johannesstr. 9, 84494 Neumarkt-Sankt Veit, vertreten durch den Bürgermeister Erwin Baumgartner,
- 2.1.16 **Gemeinde Niederbergkirchen**, Rohrbach 20, 84513 Erharting, vertreten durch den Bürgermeister Werner Biedermann,
- 2.1.17 **Gemeinde Niedertaufkirchen**, Rohrbach 20, 84513 Erharting, vertreten durch den Bürgermeister Sebastian Winkler,
- 2.1.18 **Gemeinde Oberbergkirchen**, Hofmark 28, 84564 Oberbergkirchen, vertreten durch den Bürgermeister Michael Hausperger,
- 2.1.19 **Gemeinde Oberneukirchen**, Monhamer Weg 1, 84570 Polling, vertreten durch die Bürgermeisterin Anna Meier,
- 2.1.20 **Gemeinde Obertaufkirchen**, Am Sportplatz 5, 84419 Obertaufkirchen, vertreten durch den Bürgermeister Franz Ehgartner,
- 2.1.21 **Gemeinde Rattenkirchen**, Schulstraße 5 a, 84431 Heldenstein, vertreten durch den Bürgermeister Rainer Greilmeier,
- 2.1.22 **Gemeinde Rechtmehring**, Korbiniansweg 3, 83562 Rechtmehring, vertreten durch den Bürgermeister Sebastian Linner,
- 2.1.23 **Gemeinde Reichertsheim**, Bräustraße 11, 84437 Reichertsheim, vertreten durch den Bürgermeister Franz Stein,
- 2.1.24 **Gemeinde Schwindegg**, Mühldorfer Str. 54, 84419 Schwindegg, vertreten durch den Bürgermeister Roland Kamhuber,
- 2.1.25 **Gemeinde Zangberg**, Hofmark 28, 84564 Oberbergkirchen, vertreten durch den Bürgermeister Georg Auer,

aus dem Landkreis Mühldorf a. Inn in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (gemeinsames Kommunalunternehmen).

- 2.2 Das gemeinsame Kommunalunternehmen führt den Namen „**Landkreiswerk Mühldorf a. Inn**“ mit dem Zusatz „gemeinsames Kommunalunternehmen“ oder „gKU“. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
- 2.3 Das gemeinsame Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in Mühldorf a. Inn. Der räumliche Wirkungsbereich ist nur soweit auf das Gebiet der Träger beschränkt, als dem Unternehmen hoheitliche Befugnisse oder das Recht, Satzungen und Verordnungen zu erlassen, übertragen werden.
- 2.4 Das Stammkapital des gemeinsamen Kommunalunternehmens beträgt **€ 20.285,00**.
- 2.5 Das gemeinsame Kommunalunternehmen kann Dienstherr von Beamten sein, Art. 50 Abs. 1 i. V. m. Art. 26 Abs. 1 KommZG, Art. 90 Abs. 4 Satz 1 GO,

Art. 78 Abs. 4 Satz 1 LKrO, § 121 des Rahmen gesetzes zur Vereinheitlichung des Beamtenrechts, Art. 3 des Bayerischen Beamten gesetzes. Der Vorstand des gemeinsamen Kommunalunternehmens ist oberste Dienstbehörde.

3. Stammkapital; Kapitalkonten

- 3.1 Das Stammkapital des gemeinsamen Kommunalunternehmens wird auf dem individuellen Kapitalkonto I verbucht. Das Konto ist unverzinslich. Am Stammkapital sind die Träger wie folgt mit Stammeinlagen beteiligt:

| Träger | Einlage Stammkapital in € |
|---------------------------|---------------------------|
| Ampfing | 1.537,00 |
| Aschau a. Inn | 690,00 |
| Buchbach | 723,00 |
| Egglkofen | 289,00 |
| Erharting | 214,00 |
| Gars | 853,00 |
| Haag | 1.386,00 |
| Heldenstein | 595,00 |
| Kirchdorf | 285,00 |
| Kraiburg a. Inn | 859,00 |
| Lohkirchen | 178,00 |
| Maitenbeth | 440,00 |
| Mettenheim | 783,00 |
| Neumarkt-Sankt Veit | 1.352,00 |
| Niederbergkirchen | 261,00 |
| Niedertaufkirchen | 307,00 |
| Oberbergkirchen | 369,00 |
| Oberneukirchen | 177,00 |
| Obertaufkirchen | 583,00 |
| Rattenkirchen | 228,00 |
| Rechtmehring | 448,00 |
| Reichertsheim | 365,00 |
| Schwindegg | 740,00 |
| Zangberg | 247,00 |
| Landkreis Mühldorf a. Inn | 6.376,00 |

- 3.2 Das Stammkapital wird durch die Träger in bar durch Einzahlung auf das **Kapitalkonto I** erbracht. Die Stammeinlagen sind mit Inkrafttreten der Satzung sofort zur Zahlung fällig.
- 3.3 Auf dem **individuellen Kapitalkonto II** werden die über das Stammkapital hinausgehenden Einlagen gebucht. Das Konto ist unverzinslich.
- 3.4 Auf dem **individuellen Verrechnungskonto** werden die Gewinnanteile, soweit diese nicht aus Beteiligungen an Projektgesellschaften i. S. v. Ziff. 4.2 bestehen, die Entnahmen, die Zinsen sowie der sonstige im Rahmen der Satzung getätigte Zahlungsverkehr zwischen dem gemeinsamen Kommunalunternehmen und dem Träger gebucht. Das Konto ist unverzinslich.

- 3.5 Auf dem **individuellen Verlustvortragskonto** werden die einen Träger betreffenden Verlustanteile gebucht. Die Träger sind nicht verpflichtet, zum Ausgleich dieses Kontos Einzahlungen zu leisten. Das Konto ist unverzinslich. Künftige Gewinnanteile sind zunächst zur Auffüllung des Verlustvortragskontos zu verwenden.
- 3.6 Dem **gemeinsamen Rücklagenkonto** werden die diesem durch Beschluss der Träger zugewiesenen Teile des Gewinns oder sonstige Zuzahlungen der Träger gutgeschrieben. An dem gemeinsamen Rücklagenkonto sind die Träger stets im Verhältnis ihrer Kapitalkonten I zueinander beteiligt. Das Konto ist unverzinslich.
- 3.7 Auf dem **individuellen Projekteinlagekonto** sind je Beteiligung des gemeinsamen Kommunalunternehmens an einer Projektgesellschaft die Einlagen der Träger für die Aufbringung des Eigenkapitals in der jeweiligen Projektgesellschaft zu verbuchen. Das Konto ist unverzinslich.
- 3.8 Auf dem **individuellen Projektgewinnkonto** sind die auf den jeweiligen Träger entfallenden Ausschüttungen aus den Projektgesellschaften zu verbuchen.
- 4. Gegenstand des gemeinsamen Kommunalunternehmens**
- 4.1 Der Gegenstand des Kommunalunternehmens umfasst sämtliche Tätigkeiten zur Erzeugung sowie Vermarktung vom Strom, thermischer Energie und Gas, insbesondere aus erneuerbaren Energien. Der Unternehmensgegenstand besteht dabei insbesondere in der Organisation und effektiven Umsetzung nachfolgender Tätigkeitsbereiche:
- 4.1.1 der gemeinsame Ausbau sowie die Förderung von erneuerbaren Energien in der Region. Dabei werden, ohne die Aufgabenzuständigkeit an sich übertragen zu haben, die Tätigkeiten der Aufgabendurchführung der beteiligten Städte und Gemeinden im Bereich der Energieerzeugung, Energiespeicherung und Energieversorgung angestrebt. Ferner wird der beteiligte Landkreis, ohne die Aufgabenzuständigkeit an sich übertragen zu haben, im Bereich der Energieerzeugung von erneuerbaren Energien sowie deren über die Versorgung hinausgehenden Vermarktung von erneuerbaren Energien im Sinne einer Aufgabendurchführung tätig werden. Unter Wahrung vorbenannter gesetzlicher Zuständigkeiten wird daher die gemeinsame Entwicklung von Projekten und neuen Geschäftsfeldern im Bereich der Energieerzeugung, Energiespeicherung sowie Energieversorgung bzw. -vermarktung von erneuerbaren Energien (im Folgenden „**Projekt**“) angestrebt. Hierzu zählt auch die Identifizierung von neuen Geschäftsfeldern im Bereich der erneuerbaren Energien und die Entwicklung von Konzepten zur nachhaltigen Energieerzeugung, Energiespeicherung sowie Energieversorgung und -vermarktung sowie die konkrete Umsetzung und Begleitung von eigenen Energieprojekten. Über die Bereitstellung und Nutzung erneuerbarer Energien hinausgehend fördert die Gesellschaft den sparsamen, effizienten und klimafreundlichen Energieeinsatz im privaten, gewerblichen und öffentlichen Bereich. Mithin soll eine geeignete Plattform zur Bündelung sämtlicher Anliegen im Bereich der erneuerbaren Energien für Bürger, Unternehmen und Kommunen geschaffen werden.
- 4.1.2 der Aufbau einer geeigneten Plattform zur Bündelung sämtlicher Anliegen im Bereich der erneuerbaren Energien sowie die Erbringung von Betriebsführungsleistungen für Projektgesellschaften;
- 4.1.3 die Umsetzung der entwickelten Projekte und Geschäftsfelder. Hierzu zählt insbesondere die Projektierung, die Errichtung und der Betrieb von Erneuerbare-Energie-Anlagen;
- 4.1.4 die Unterstützung der Träger bei der Gebietsentwicklung im Bereich der erneuerbaren Energien sowie der frühzeitigen Sicherung geeigneter Grundstücksflächen;
- 4.1.5 die Koordination der bestehenden und dort verbleibenden Aufgaben zur Energieversorgung auf Ebene der Gemeinden.
- 4.2 Das gemeinsame Kommunalunternehmen kann sich unter Beachtung des Art. 92 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (im Folgenden „**GO**“), Art. 80 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (im Folgenden „**LKrO**“) zum Zwecke der Förderung seiner Aufgaben an anderen Gesellschaften beteiligen oder Gesellschaften gründen, wenn dies dem Gegenstand des gemeinsamen Kommunalunternehmens dient oder die Erreichung des Gegenstands des gemeinsamen Kommunalunternehmens nur so sichergestellt werden kann. Das gemeinsame Kommunalunternehmen kann insbesondere zum Zwecke der Umsetzung der entwickelten Projekte im Bereich der Energieerzeugung und Energievermarktung aus erneuerbaren Energien Projektgesellschaften gründen.
- 4.3 Im Falle der Gründung oder Beteiligung an anderen Gesellschaften ist sicherzustellen, dass die Haftung des gemeinsamen Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist.
- 4.4 Das gemeinsame Kommunalunternehmen ist berechtigt, Geschäfte jeder Art durchzuführen, die dem vorstehend beschriebenen Gegenstand unmittelbar oder mittelbar dienen oder diesen ergänzen.
- 4.5 Die Aufgabendurchführung durch den jeweiligen Träger selbst bleibt davon unberührt.
- 5. Beitritt weiterer Gebietskörperschaften**
- Der Beitritt weiterer im Landkreisgebiet liegender Gemeinden erfolgt auf Antrag (Art. 50 Abs. 6 Satz 3 i. V. m. Art. 44 Abs. 2 Satz 2 KommZG) sowie durch Änderungen der Satzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens gemäß Art. 49 Abs. 1 Satz 2 KommZG. Der Beitritt bedarf der Zustimmung aller Träger gemäß Art. 50 Abs. 6 Satz 3 KommZG.

| | | | |
|-----|--|------|---|
| 6. | Organe und Ausschüsse | | |
| 6.1 | Organe des gemeinsamen Kommunalunternehmens sind: 6.1.1 der Vorstand (Ziff. 7) und 6.1.2 der Verwaltungsrat (Ziff. 8 bis 10). | 7.9 | vereinbaren, dass jedes Vorstandsmitglied vertraglich verpflichtet wird, die ihm im Geschäftsjahr jeweils gewährten Bezüge i. S. v. § 285 Nr. 9 lit. a) des Handelsgesetzbuchs allen Trägern jährlich zur Veröffentlichung mitzuteilen. |
| 6.2 | Darüber hinaus sollen im Falle der mittelbaren Beteiligung der Träger an Projektgesellschaften beschließende Projektausschüsse (Ziff. 12) eingerichtet werden. | 7.10 | Der Vorstand ist für die Wahrnehmung sämtlicher arbeitsrechtlicher Befugnisse gegenüber den Arbeitnehmern des gemeinsamen Kommunalunternehmens zuständig. Er entscheidet eigenverantwortlich über die Einstellung und Entlassung qualifizierten Personals bis zur Entgeltgruppe 8 nach Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst. Sofern der Vorstand aus mehr als einem Mitglied besteht, erlässt der Verwaltungsrat eine Geschäftsordnung für den Vorstand, in welcher u. a. die Geschäftsverteilung zwischen den Vorstandsmitgliedern im Innenverhältnis, Gegenstand der gemeinsamen Beschlussfassung der Vorstandsmitglieder sowie die Formvorschriften über die Beschlussfassung der Vorstandsmitglieder geregelt wird. |
| 7. | Der Vorstand | 8. | Der Verwaltungsrat |
| 7.1 | Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern, die jeweils einzelvertretungsbefugt und von den Beschränkungen des § 181 Alt. 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) befreit sind. | 8.1 | Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und 24 weiteren Mitgliedern, wobei jeder Träger ein Mitglied in den Verwaltungsrat entsendet. Der Landkreis entsendet dabei den Landrat in den Verwaltungsrat. Die Gemeinden entsenden jeweils ihren Ersten Bürgermeister in den Verwaltungsrat. Im Fall ihrer Verhinderung werden die entsandten Mitglieder durch ihre gesetzlichen Stellvertreter vertreten; mit Zustimmung der in Satz 2 und 3 genannten Mitglieder können die Träger auch andere Stellvertreter bestellen. Das Stimmrecht eines Mitglieds bestimmt sich nach der Beteiligung des Trägers am Stammkapital des gemeinsamen Kommunalunternehmens. Dabei gewährt jeder Euro am Stammkapital (Kapitalkonto I) eine Stimme. Die Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden. |
| 7.2 | Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt. Eine erneute Bestellung ist zulässig. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Verwaltungsrat Mitglieder des Vorstands durch Beschluss mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen vorzeitig abberufen. Dabei ist gleichzeitig ein neuer Vorstand zu bestellen. Wird kein neuer Vorstand bestellt, ist der Beschluss zur Abberufung unwirksam. | 8.2 | Der Vorsitzende sowie dessen Stellvertreter werden vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte gewählt. Die Wahl muss in geheimer Abstimmung erfolgen, wenn anwesende Träger mit insgesamt 25 % des vertretenen Stammkapitals dies verlangen. Gewählt ist, wer die Mehrzahl der Stimmen auf sich vereint. |
| 7.3 | Der Vorstand leitet das gemeinsame Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich, durch diese Unternehmenssatzung oder eine Geschäftsordnung des Vorstands etwas anderes bestimmt ist. | 8.3 | Die Mitglieder des Verwaltungsrats können ihr Mandat nur aus wichtigem Grund niederlegen. Die Niederlegung ist durch schriftliche Erklärung gegen-über dem Vorsitzenden anzuzeigen. |
| 7.4 | Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen nach außen. | 8.4 | Legt der Vorsitzende den Vorsitz nieder, wird in der nächsten Verwaltungsratssitzung, die auch durch den Vorstand nach den folgenden Regelungen einberufen werden kann, aus der Mitte des Verwaltungsrats ein neuer Vorsitzender gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Entsprechendes gilt, wenn der stellvertretende Vorsitzende den stellvertretenden Vorsitz niederlegt. |
| 7.5 | Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über die Angelegenheiten des gemeinsamen Kommunalunternehmens Auskunft zu geben. | | |
| 7.6 | Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat viertel-jährlich schriftlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans vorzulegen. Darüber hinaus hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Träger haben können, ist dem Verwaltungsrat hierüber unverzüglich Bericht zu erstatten. | | |
| 7.7 | Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats (ohne Stimmrecht) teil, sofern der Verwaltungsrat nicht etwas anderes beschließt. In Angelegenheiten, die Mitglieder des Vorstands persönlich betreffen, entscheidet der Verwaltungsrat nach Anhörung des betreffenden Vorstandsmitglieds in Abwesenheit der Vorstandsmitglieder. | | |
| 7.8 | Der Verwaltungsrat schließt mit dem Vorstand einen Dienstvertrag, der seine Aufgaben und Vergütung regelt. In dem Dienstvertrag ist zu | | |

| | | | |
|-------|--|--------|---|
| 8.5 | Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter werden von den Trägern für sechs Jahre bestellt. | 9.3.2 | den Beitritt zum und das Ausscheiden einzelner Träger aus dem gemeinsamen Kommunalunternehmen einschließlich der Festlegung der Konditionen des Beitritts und des Ausscheidens, sofern dies nicht bereits in dieser Satzung geregelt ist; |
| 8.6 | Abweichend hiervon endet die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Träger angehören, mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus der jeweiligen Kommune. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus. Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein: | 9.3.3 | die Auflösung oder Verschmelzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens; |
| 8.6.1 | Beamte und hauptberufliche Angestellte des Kommunalunternehmens, | 9.3.4 | die Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals sowie der Rücklagen (Kapitalkonto II) des gemeinsamen Kommunalunternehmens; |
| 8.6.2 | leitende Beamte und leitende Angestellte von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das Kommunalunternehmen mit mehr als 50 v. H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt, | 9.3.5 | Entnahmen vom individuellen Verrechnungskonto, soweit sie über den reinen Zahlungsverkehr hinausgehen; |
| 8.6.3 | Beamte und Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit der Aufsicht über das Kommunalunternehmen befasst sind. | 9.3.6 | die Errichtung und unmittelbare oder mittelbare Beteiligung des gemeinsamen Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen, die gänzliche oder teilweise Veräußerung von Beteiligungen und die Änderung der Rechtsform oder Aufgaben von Beteiligungen; hierzu gehört auch die Gründung von Projektgesellschaften i. S. v. Ziff. 4.2; |
| 8.7 | Der Verwaltungsrat hat die Träger auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des gemeinsamen Kommunalunternehmens zu geben. Im Übrigen haben die Mitglieder des Verwaltungsrats über alle vertraulichen Angaben und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens Verschwiegenheit zu bewahren; diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Gemeinde, vgl. § 4 der Verordnung über Kommunalunternehmen (im Folgenden „ KUV “). | 9.3.7 | die Entscheidung über die personelle Besetzung der Geschäftsführung und gesellschaftsrechtlicher Gremien (z. B. Aufsichtsrat, Beirat) bei Beteiligungen des gemeinsamen Kommunalunternehmens an anderen Gesellschaften; |
| 8.8 | Die Mitglieder des Verwaltungsrats unterliegen nur in den durch die Gemeindeordnung vorgegebenen Fällen den Weisungen der jeweiligen Träger. | 9.3.8 | die Stimmabgabe in Gesellschaften, an denen das gemeinsame Kommunalunternehmen beteiligt ist, soweit nicht die Stimmabgabe einem Projektausschuss übertragen wurde; |
| 8.9 | Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben Anspruch auf angemessene Entschädigung nach Maßgabe einer vom Verwaltungsrat zu beschließenden Satzung. | 9.3.9 | den Erlass von Satzungen und Verordnungen im Rahmen des übertragenen Aufgabenbereichs (Ziff. 4); in diesem Fall unterliegen die Mitglieder des Verwaltungsrats Weisungen des jeweiligen Kreistags sowie des Stadt- / Gemeinderats; |
| 8.10 | Der Verwaltungsrat gibt sich unter Beachtung von Ziff. 9 eine Geschäftsordnung, soweit dies über die Regelungen dieser Unternehmenssatzung hinaus erforderlich ist. | 9.3.10 | die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans; |
| 9. | Zuständigkeit des Verwaltungsrats | 9.3.11 | die Feststellung und Änderung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Vorstands; |
| 9.1 | Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Er ist gegenüber dem Vorstand weisungsbefugt. Weisungen bedürfen Beschlusses des Verwaltungsrats, der eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen bedarf. | 9.3.12 | die Ergebnisverwendung, die Rückzahlung von Eigenkapital; |
| 9.2 | Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des gemeinsamen Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen. | 9.3.13 | die Verfügung über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den in der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat aufgeführten Betrag überschreitet; |
| 9.3 | Der Verwaltungsrat entscheidet über folgende Maßnahmen, soweit bestimmte Maßnahmen nicht bereits im Rahmen des Wirtschaftsplans genehmigt wurden: | 9.3.14 | die Gewährung von Darlehen bzw. die Aufnahmen von Darlehen, die im Einzelfall den in der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat aufgeführten Betrag überschreiten sowie die Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie Rechtsgeschäfte, die dem Vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen; |
| 9.3.1 | die Änderung der Satzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens; | 9.3.15 | der Abschluss aller, das gemeinsame Kommunalunternehmen verpflichtender Verträge, die den in der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat aufgeführten Betrag überschreiten. Bei Dauerschuldverhältnissen berechnet sich der Wert nach dem Jahreswert der Leistungen; |

| | | | |
|------------|---|--------|---|
| 9.3.16 | Verfügungen über Projektrechte an Dritte oder an Projektgesellschaften, | 10.6 | Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder, darunter der Vorsitzende des Verwaltungsrats, bzw. deren Stellvertreter, anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn |
| 9.3.17 | die Bestellung des Abschlussprüfers; | 10.6.1 | die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder |
| 9.3.18 | die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstands aus wichtigem Grund sowie Regelung der Dienstverhältnisse der Mitglieder des Vorstands und deren Stellvertreter; | 10.6.2 | sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (bzw. deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht. |
| 9.3.19 | die Erteilung und der Widerruf von Prokuren; | 10.7 | Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden. |
| 9.3.20 | Entscheidungen nach Ziff. 11.4; | 10.8 | Die Sitzungen des Verwaltungsrats finden in den Geschäftsräumen des gemeinsamen Kommunalunternehmens statt, soweit die Mitglieder des Verwaltungsrats nicht mehrheitlich etwas anderes beschließen. Beschlüsse des Verwaltungsrats werden grundsätzlich in Versammlungen gefasst und sind nach folgender Ziff. 10.10 zu protokollieren. Jedoch können Beschlüsse des Verwaltungsrats, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorsieht, auch telefonisch, in Textform, per E-Mail, in Video- oder Telefonkonferenzen sowie in Kombination (z. B. Zuschaltung abwesender Mitglieder des Verwaltungsrats zu einer Sitzung des Verwaltungsrats oder durch nachträgliche Stimmabgabe) gefasst werden, wenn |
| 9.3.21 | die Bildung von beschließenden Projektausschüssen gemäß Ziff. 12; | 10.8.1 | der Einberufende auf die Art der Beschlussfassung und auf die Frist zur Stimmabgabe in der Einladung hinweist und |
| 9.3.22 | die Mitgliedschaft im Kommunalen Arbeitgeberverband Bayern e.V. (KAV); | 10.8.2 | alle Mitglieder des Verwaltungsrats an der Beschlussfassung teilnehmen. Andernfalls ist das Umlaufverfahren gescheitert. In diesem Fall ist unverzüglich eine Sitzung des Verwaltungsrats mit denselben Beschlussgegenständen einzuberufen. |
| 9.3.23 | die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten und Einlegung von Rechtsmitteln mit einem Streitwert von mehr als € 10.000,00 netto , sowie der Abschluss von Vergleichen die die Erbringung von Leistungen oder den Verzicht auf Forderungen im Wert von mehr als € 10.000,00 netto beinhalten. | 10.9 | Beschlüsse des Verwaltungsrats nach Ziff. 9.3.2 bis 9.3.6 bedürfen der Zustimmung aller Träger ; Art. 50 Abs. 6 Satz 2 KommZG bleibt unberührt. Beschlüsse des Verwaltungsrats gemäß Ziff. 9.3.16 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen . Im Übrigen werden die Beschlüsse des Verwaltungsrats mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern nicht gesetzlich oder in diesem Vertrag etwas anderes geregelt ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen als nicht abgegeben. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. |
| 9.4 | Unaufschiebbare Geschäfte oder dringliche Anordnungen können vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats anstelle des Verwaltungsrats getroffen werden. Hieron ist dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben. | 10.10 | Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. |
| 9.5 | Der Vorsitzende des Verwaltungsrats vertritt das gemeinsame Kommunalunternehmen gegenüber dem Vorstand sowie gegenüber Dritten für den Fall, dass das gemeinsame Kommunalunternehmen noch keinen Vorstand hat oder dieser nicht handlungsfähig ist. | | |
| 10. | Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats | | |
| 10.1 | Der Verwaltungsrat beschließt in Sitzungen. | | |
| 10.2 | Der Verwaltungsrat tritt auf Einladung (Textform) des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Sofern noch kein Vorsitzender gewählt worden ist, tritt der Verwaltungsrat auf Einladung des Landkreises Mühldorf am Inn zusammen. Die Einladung muss Tageszeit und Sitzungsort sowie die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens sieben Tage vor der Sitzung zugehen. Der Tag der Sitzung zählt bei der Fristberechnung nicht mit. In dringenden Fällen kann die Frist auf drei Tage verkürzt werden. | | |
| 10.3 | Der Verwaltungsrat ist mindestens einmal halbjährlich einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände dies beantragt. | | |
| 10.4 | Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats bereitet die Sitzungen des Verwaltungsrats vor. | | |
| 10.5 | Mit Ausnahme der Regelung des § 2 Abs. 4 KUV sind die Sitzungen des Verwaltungsrats nichtöffentlich. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats kann jederzeit sachkundige Dritte zu den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Funktion zu einzelnen Tagesordnungspunkten hinzuziehen. | | |

10.11 Hält der Vorsitzende des Verwaltungsrats einen Beschluss des Verwaltungsrats für rechtswidrig, so hat er ihn zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Hält der Verwaltungsrat an seinem Beschluss fest, ist die Entscheidung der zuständigen Aufsichtsbehörde herbeizuführen.

11 Projekte; Beteiligung an Projektgesellschaften

11.1 Sobald das gemeinsame Kommunalunternehmen mit der Entwicklung eines Projekts beginnt (Ziff. 4.1.1) und es hierfür über mindestens eine gesicherte Rechtsposition (wie z.B. Abschluss eines Flächensicherungsvertrags) verfügt, sind alle mit dem jeweiligen Projekt verbundenen internen und externen Aufwendungen gesondert zu erfassen. Für die Erfassung sämtlicher mit dem Projekt verbundenen Aufwendungen richtet das gemeinsame Kommunalunternehmen eine gesonderte buchhalterische Kostenstelle ein.

11.2 Der Vorstand hat im Rahmen seiner Berichterstattung den Verwaltungsrat über den Stand der Projekte zu informieren, soweit die Berichterstattung nicht in dem für das Projekt errichteten Projektausschuss erfolgt.

11.3 Spätestens nach vollständiger Entwicklung eines Projekts sollen sämtliche Projektrechte zum Zwecke ihrer Umsetzung auf eine Projektgesellschaft übertragen werden, die sodann die Realisierung des jeweiligen Projekts vornimmt.

11.4 Gleichzeitig mit der Entscheidung über die Gründung der Projektgesellschaft gemäß 9.3.6 ist zu entscheiden, ob die Beteiligung der Träger an dem wirtschaftlichen Erfolg der Projektgesellschaft mittelbar oder unmittelbar erfolgen soll:

11.4.1 Eine unmittelbare Beteiligung der Träger liegt vor, wenn die jeweiligen Träger einen oder mehrere Gesellschaftsanteile an der zu gründenden Projektgesellschaft übernehmen.

11.4.2 Eine mittelbare Beteiligung der Träger liegt vor, wenn das gemeinsame Kommunalunternehmen, nicht jedoch die Träger selbst, einen oder mehrere Gesellschaftsanteile an der zu gründenden Projektgesellschaft übernimmt. Die Träger haben im Falle der mittelbaren Beteiligung die Möglichkeit, sich durch Einzahlung eines Betrags auf das jeweilige individuelle Projekteinlagekonto gemäß 3.7 wirtschaftlich (mittelbar) an der jeweiligen Projektgesellschaft zu beteiligen. Der Betrag hat dabei dem zu übernehmenden anteiligen Eigenkapitalanteil des gemeinsamen Kommunalunternehmens an der Projektgesellschaft zu entsprechen. Sämtliche Beträge nach vorstehendem Satz sind in der Spartenrechnung gemäß nachfolgender Ziff. 13 auszuweisen.

12. Projektausschüsse

12.1 Im Falle einer mittelbaren Beteiligung i. S. d. 11.4.2 soll spätestens mit Beschlussfassung über die Gründung der Projektgesellschaft für jedes Projekt

ein beschließender Projektausschuss gebildet werden, vgl. 9.3.21.

12.2 Die mittelbar beteiligten Träger entsenden mindestens ein Mitglied in den Projektausschuss. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des jeweiligen Projektausschusses.

12.3 Der Projektausschuss tritt auf Einladung (Textform) des Vorstands des gemeinsamen Kommunalunternehmens zusammen. Die Einladung muss Tageszeit und Sitzungsort sowie die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Projektausschusses spätestens **sieben Tage** vor der Sitzung zugehen. Der Tag der Sitzung zählt bei der Fristberechnung nicht mit. In dringenden Fällen und wenn der Projektausschuss am selben Tag wie der Verwaltungsrat zusammentritt kann die Frist auf **drei Tage** verkürzt werden. Die Sitzungen des Projektausschusses werden vom Vorstand des gemeinsamen Kommunalunternehmens geleitet. Der Vorstand des gemeinsamen Kommunalunternehmens bereitet die Sitzungen des Projektausschusses vor. Ziffern 10.6 bis 10.8 sowie Ziff. 10.10 gelten für den Projektausschuss entsprechend.

12.4 Der jeweilige Projektausschuss trifft Entscheidungen durch Beschluss. Der jeweilige Projektausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit **einfacher Mehrheit** der abgegebenen Stimmen, wenn nicht Abweichendes geregelt ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen als nicht abgegeben. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

12.5 Der Projektausschuss entscheidet, neben den sonstigen, durch den Verwaltungsrat dem Projektausschuss übertragenen Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, insbesondere über die Stimmabgaben in der Gesellschafterversammlung der Projektgesellschaft. Dabei bedürfen Beschlüsse über die Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung einer Projektgesellschaft betreffend die Auflösung der Projektgesellschaft grundsätzlich eines einstimmigen Beschlusses. Beschlüsse über die Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung in Projektgesellschaften betreffend

12.5.1 die Änderung der Rechtsform und des Gesellschaftsvertrags der Projektgesellschaft;

12.5.2 Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses der Projektgesellschaft;

12.5.3 die Bestellung, Anstellung, Abberufung und Kündigung der Geschäftsführer der Projektgesellschaft; der Wirtschaftsplan der Projektgesellschaft

bedürfen grundsätzlich einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Selbiges gilt für die Beschlussfassung über die jeweilige Sparte des Wirtschaftsplans des gemeinsamen Kommunalunternehmens.

12.6 Das Stimmrecht des Mitglieds im Projektausschuss richtet sich nach dem Verhältnis ihrer jeweiligen Einzahlung auf das jeweilige individuelle Projekteinlagekonto zueinander.

13. Spartenrechnung

- 13.1 Im Falle der mittelbaren Beteiligung der Träger i. S. d. Ziff. 11.4.2 ist für jedes Projekt innerhalb des gemeinsamen Kommunalunternehmens eine Spartenrechnung in Anlehnung an die Regelungen des § 6b EnWG abzubilden. Die Spartenrechnung weist für jedes Projekt den Betrag des jeweiligen Trägers, der dem anteiligen Eigenkapitalanteil des gemeinsamen Kommunalunternehmens an der jeweiligen Projektgesellschaft entspricht, aus. Die Summe der in die jeweiligen individuellen Projekteinlagekonten gemäß 3.7 einbezahlten Beträge stellt den gesamten Eigenkapitalanteil des gemeinsamen Kommunalunternehmens an der jeweiligen Projektgesellschaft dar.
- 13.2 Hierbei werden in der jeweils gesonderten Sparte Sparten-Gewinn- und Verlustrechnungen sowie Spartenbilanzen ermittelt, in die sämtliche der jeweiligen Sparte zuzuordnenden Erträge und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen einfließen. Das geschieht unter Einbeziehung der anteiligen Gemeinkosten, die, soweit sie nicht der jeweiligen Sparte direkt zuzuordnen sind, im Verhältnis der Sparten zueinander betriebswirtschaftlich sinnvoll und sachgerecht aufgeschlüsselt werden.
- 13.3 Das gemeinsame Kommunalunternehmen verfügt mindestens über folgende Sparten:
- 13.3.1 eine Sparte Eigenverwaltung;
 - 13.3.2 eine Sparte Projektentwicklung allgemein;
 - 13.3.3 je eine Sparte Projektentwicklung pro Projekt;
 - 13.3.4 je eine Sparte pro Beteiligung an einer Projektgesellschaft.
- 13.4 Durch eine Spartenrechnung sind die Ergebnisse der jeweiligen Sparte gesondert nachzuweisen. Die Richtigkeit der Spartenrechnung ist durch den Abschlussprüfer im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses zu prüfen und zu bestätigen.

14. Ergebnisverteilung

Im Falle der mittelbaren Beteiligung i. S. d. Ziff. 11.4.2 nehmen die Träger am Ergebnis des gemeinsamen Kommunalunternehmens wie folgt teil:

| Sparte | Beteiligungsschlüssel |
|--|---|
| Sparte Eigenverwaltung | Anteil am Kapitalkonto I |
| Sparte Projektentwicklung allgemein | Anteil am Kapitalkonto I, II oder Kombination |
| je Sparte Projektentwicklung pro Projekt | Anteil am Kapitalkonto I, II oder Kombination |
| je Sparte Beteiligung an Projektgesellschaft | Anteil am Projekteinlagekonto |

Soweit die steuerlichen Gewinn- und Verlustzuweisungen aus der Beteiligung an Projektgesellschaften auf der Ebene des gemeinsamen Kommunalunternehmens zu einer steuerlichen Mehr- oder Minderbelastung führen, sind

diese Auswirkungen bei der Ergebnisverteilung „je Sparte Beteiligung an Projektgesellschaft“ zu berücksichtigen.

15. Überführung in den hoheitlichen Bereich des gemeinsamen Kommunalunternehmens

- 15.1 Im Falle der Gewinnausschüttung werden die Gewinne aus den wirtschaftlichen Tätigkeiten des gemeinsamen Kommunalunternehmens stets zunächst in den hoheitlichen Bereich des Kommunalunternehmens überführt und unterliegen dabei der Kapitalertragsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag. Die Auszahlung der Gewinne an die Träger bleibt dann ertragsteuerfrei.
- 15.2 Die Gewinnanteile der Träger werden daher jeweils um die Kapitalertragsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag gemindert.

16. Entnahmen

- 16.1 Entnahmen von positiven Salden von den individuellen Projektgewinnkonten sind jederzeit zulässig.
- 16.2 Entnahmen vom individuellen Verrechnungskonto bedürfen der Beschlussfassung des Verwaltungsrats, soweit sie über den reinen Zahlungsverkehr hinausgehen.

17. Verpflichtungserklärungen

- 17.1 Verpflichtende Erklärungen des gemeinsamen Kommunalunternehmens bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbaren, qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sein. Dies gilt nicht für ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind. Die Unterzeichnung erfolgt durch den Vorstand bzw. durch jeweils Vertretungsberechtigte. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Landkreiswerk Mühldorf a. Inn gKU“. Bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen genügt die Textform, soweit eine andere Rechtsvorschrift nichts Abweichendes bestimmt.
- 17.2 Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, sein Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“, Prokuristen mit dem Zusatz „ppa“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

18. Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Prüfung

- 18.1 Das gemeinsame Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des Unternehmensgegenstands zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung sowie Art. 95 Abs. 1 GO, Art. 83 Abs. 1 LKrO. Soweit in der KUV auf Vorschriften der Kommunal-

| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|------|--|------|---|--------|---|--------|---|--------|---|------|---|-----|--|------|---|------|--|------|---|-----|---|------|--|------|---|------|---|------|---|------|--|------|---|------|--|
| 18.2 | haushaltsverordnung (KommHV) verwiesen wird, ist die KommHV-Doppik anzuwenden. | 18.3 | Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden nach den gesetzlichen Bestimmungen aufgestellt und geprüft. Soweit gesetzlich zulässig, wird auf eine Nachhaltigkeitsberichterstattung verzichtet. | 18.3.1 | § 27 KUV findet in seiner jeweiligen Fassung Anwendung. Nachrichtlich bedeutet dies im Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung, dass der Vorstand den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen hat. | 18.3.2 | der Jahresabschluss und der Lagebericht vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen sind. | 18.3.3 | der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ortsüblich bekannt zu machen ist. | 18.4 | Die Organe der Rechnungsprüfung der Träger haben das Recht, sich zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung nach Art. 106 Abs. 4 Satz 2 und Satz 3 GO, Art. 92 Abs. 4 Satz 2 und Satz 3 LKrO auftreten, unmittelbar zu unterrichten und zu diesem Zweck die betrieblichen Einrichtungen und Anlagen, die Bücher und Schriften des gemeinsamen Kommunalunternehmens einzusehen. | 19. | Wirtschaftsplan, Finanzplan und Wirtschaftsjahr | 19.1 | Vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Wirtschaftsplan (§ 16 KUV) sowie ein fünfjähriger Finanzplan (§ 19 KUV) aufzustellen. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgs- und Vermögensplan gemäß §§ 17, 18 KUV. Dem Wirtschaftsplan ist ein Stellenplan entsprechend § 5 Abs. 1 bis Abs. 5 der KommHV-Doppik beizufügen. | 19.2 | Das Wirtschaftsjahr des gemeinsamen Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr. | 19.3 | Das erste Wirtschaftsjahr ist ein Rumpfwirtschaftsjahr und beginnt am Tag nach der Bekanntmachung dieser Unternehmenssatzung. | 20. | Ausscheiden eines Trägers, Auflösung des gemeinsamen Kommunalunternehmens und Auseinandersetzung | 20.1 | Die Auflösung des gemeinsamen Kommunalunternehmens oder ein Antrag eines Trägers auf Austritt ist die ersten fünf Jahre nach Inkrafttreten der Satzung ausgeschlossen. Danach kann jeder Träger mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres aus dem gemeinsamen Kommunalunternehmen austreten. Der Austritt bedarf eines Antrags des jeweiligen Trägers. | 20.2 | Scheidet ein Träger durch Austritt oder außerordentliche Kündigung aus dem gemeinsamen Kommunalunternehmen aus, so hat eine Auseinandersetzung mit ihm zu erfolgen. Im Rahmen | 20.3 | der Auseinandersetzung erhält der ausscheidende einen Abfindungsanspruch. Stichtag für den Auseinandersetzungsanspruch ist der Tag des Zugangs der Austrittserklärung bzw. der Tag des Zugangs der außerordentlichen Kündigung beim gemeinsamen Kommunalunternehmens. | 20.4 | Der Abfindungsanspruch des ausscheidenden Trägers besteht anteilig i. H. v. 70 % des Unternehmenswerts bezogen auf den Anteil der ausscheidenden Partei am gemeinsamen Kommunalunternehmen unter Berücksichtigung der Spartenrechnung, soweit eine solche gebildet wurde. | 20.5 | Die Ermittlung des Unternehmenswerts nach Ziff. 20.3 erfolgt einvernehmlich durch die Träger. Kommt eine einvernehmliche Festlegung des Unternehmenswerts nicht zustande, wird der Unternehmenswert durch einen einvernehmlich von den Trägern zu bestimmenden Wirtschaftsprüfer als Gutachter auf Kosten der ausscheidenden Partei bestimmt. Die Bewertung durch den Wirtschaftsprüfer hat entsprechend der „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen (IDW S 1)“ in der jeweils gültigen Fassung bzw. eines entsprechenden Nachfolgestandards zu erfolgen. Maßgebend für den Unternehmenswert ist der danach festgestellte, objektivierte Unternehmenswert, wie er sich nach 2.3. „Neutraler Gutachter“ des vorbezeichneten Standards ergibt. Der Wirtschaftsprüfer ist danach zu beauftragen, in der Funktion als neutraler Gutachter tätig zu werden, der mit nachvollziehbarer Methodik einen von den individuellen Wertvorstellungen betroffener Parteien unabhängigen Wert - den objektivierten Unternehmenswert - ermittelt. | 20.6 | Kommt innerhalb von zwei Monaten keine Eingang auf einen Wirtschaftsprüfer zustande, so wird dieser durch den für den Sitz des gemeinsamen Kommunalunternehmens zuständigen Präsidenten der Industrie- und Handelskammer bestimmt. | 20.7 | Die zwischen der Errichtung des gemeinsamen Kommunalunternehmens und dem Ausscheiden eines Trägers durch das gemeinsame Kommunalunternehmen angeschafften Vermögenswerte und eingegangenen Verbindlichkeiten, die zum Zeitpunkt des Ausscheidens des Trägers noch bestehen, verbleiben im gemeinsamen Kommunalunternehmen, sofern die betreffende Aufgabe beim gemeinsamen Kommunalunternehmen verbleibt. Dem gemeinsamen Kommunalunternehmen steht ein geldwerter Ausgleich zu, wenn angeschaffte Vermögenswerte über Einlagen der Träger finanziert wurden, der ausscheidende Träger den einlagefinanzierten Vermögensgegenstand übernimmt und dies nicht im Rahmen der Unternehmensbewertung nach 20.4 berücksichtigt wurde. Verbleibt der einlagefinanzierte Vermögensgegenstand im gemeinsamen Kommunalunternehmen, steht der geldwerte Ausgleich dem ausscheidenden Träger zu. Der geldwerte Ausgleich entspricht im Falle des |
|------|--|------|---|--------|---|--------|---|--------|---|------|---|-----|--|------|---|------|--|------|---|-----|---|------|--|------|---|------|---|------|---|------|--|------|---|------|--|

Satzes 1 dem Wert des übernommenen Vermögensgegenstands, im Falle des Satzes 2 dem vom ausscheidenden Träger übernommenen prozentualen Anteil am Wert des Vermögensgegenstands, der für die Aufbringung der Einlage zur Finanzierung des Vermögensgegenstands maßgeblich war. Die Bewertung der Vermögenswerte erfolgt nach den handelsbilanziellen Restbuchwerten zum Zeitpunkt des Ausscheidens.

21. Ausschluss eines Trägers

- 21.1 Ein Träger kann mit **Zustimmung aller übrigen Träger** aus dem gemeinsamen Kommunalunternehmen ausgeschlossen werden, wenn bei dem Träger ein wichtiger Grund i. S. d. §§ 134, 139 HGB vorliegt.
- 21.2 Der Beschluss über den Ausschluss muss innerhalb von **sechs Monaten** nach dem Zeitpunkt getroffen werden, in dem sämtliche Träger von dem Ausschlussgrund Kenntnis erlangt haben. Dem betroffenen Träger steht bei dem Beschluss über den Ausschluss kein Stimmrecht zu. Der Beschluss über den Ausschluss wird, unabhängig von einer Abfindungszahlung, mit der Mitteilung an den betroffenen Träger durch den Verwaltungsratsvorsitzenden wirksam. Der Beschluss ist so lange als wirksam zu behandeln, bis seine Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist.
- 21.3 Im Falle des Ausschlusses eines Trägers wird das gemeinsame Kommunalunternehmen nicht aufgelöst, sondern von den verbleibenden Trägern unter der bisherigen Firma fortgesetzt. Der betroffene Träger scheidet aus dem gemeinsamen Kommunalunternehmen aus und erhält eine Abfindung nach Ziff. 20.3 bis 20.7.
- 21.4 Stichtag für die Berechnung der Abfindung ist der Tag der Beschlussfassung.

22. Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des gemeinsamen Kommunalunternehmens erfolgen in dem Amtsblatt der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden.

23. Inkrafttreten

Das gemeinsame Kommunalunternehmen entsteht einen Tag nach Bekanntmachung der Satzung.

Mühldorf a. Inn, 21. November 2025

Max Heimerl
Landkreis Mühldorf a. Inn

Mühldorf a. Inn, 21. November 2025

Josef Grundner
Gemeinde Ampfing

Mühldorf a. Inn, 21. November 2025

Christian Weyrich
Gemeinde Aschau a. Inn

Mühldorf a. Inn, 21. November 2025

Thomas Einwang
Markt Buchbach

Mühldorf a. Inn, 21. November 2025

Johann Ziegleder
Gemeinde Egglkofen

Mühldorf a. Inn, 21. November 2025

Matthias Huber
Gemeinde Erharting

Mühldorf a. Inn, 21. November 2025

Robert Otter
Markt Gars a. Inn

Mühldorf a. Inn, 21. November 2025

Sissi Schätz
Markt Haag i. OB

Mühldorf a. Inn, 20. November 2025

Antonia Hansmeier
Gemeinde Heldenstein

Mühldorf a. Inn, 21. November 2025

Petra Jackl
Markt Kraiburg a. Inn

Mühldorf a. Inn, 1. Dezember 2025

Christoph Greißl
Gemeinde Kirchdorf

Mühldorf a. Inn, 21. November 2025

Siegfried Schick
Gemeinde Lohkirchen

Mühldorf a. Inn, 21. November 2025

Thomas Stark
Gemeinde Maitenbeth

Mühldorf a. Inn, 21. November 2025

Josef Eisner
Gemeinde Mettenheim

Mühldorf a. Inn, 21. November 2025

Erwin Baumgartner
Stadt Neumarkt-Sankt Veit

Mühldorf a. Inn, 21. November 2025

Werner Biedermann
Gemeinde Niederbergkirchen

Mühldorf a. Inn, 21. November 2025

Sebastian Winkler
Gemeinde Niedertaufkirchen

Mühldorf a. Inn, 21. November 2025

Michael Hausperger
Gemeinde Oberbergkirchen

Mühldorf a. Inn, 21. November 2025

Anna Meier
Gemeinde Oberneukirchen

Mühldorf a. Inn, 21. November 2025

Franz Ehgartner
Gemeinde Obertaufkirchen

Mühldorf a. Inn, 21. November 2025

Rainer Greilmeyer
Gemeinde Rattenkirchen

Mühldorf a. Inn, 21. November 2025

Sebastian Linner
Gemeinde Rechtmehring

Mühldorf a. Inn, 21. November 2025

Franz Stein
Gemeinde Reichertsheim

Mühldorf a. Inn, 21. November 2025

Roland Kamhuber
Gemeinde Schwindegg

Mühldorf a. Inn, 21. November 2025

Georg Auer
Gemeinde Zangberg

ZWECKVERBAND STAATLICHES GYMNASIUM IM WÜRMTAL**Satzung zur Änderung und Neufassung der Verbands-
satzung des Zweckverbandes Staatliches Gymnasium
im Würmtal****vom 14. November 2025****I.**

Der Zweckverband Staatliches Gymnasium im Würmtal erlässt gemäß Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist, folgende Verbandssatzung:

A. Allgemeine Bestimmungen**§ 1****Name und Sitz**

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Staatliches Gymnasium im Würmtal“.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Planegg.

§ 2**Verbandsmitglieder**

(1) Verbandsmitglieder sind

a) die Gemeinden Neuried, Planegg und Krailling (Verbandsgemeinden),

b) der Landkreis München.

(2) Weitere Gebietskörperschaften können dem Zweckverband beitreten.

§ 3**Aufgabe und Wirkungsbereich**

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, für ein staatliches Gymnasium in Planegg den Aufwand nach dem jeweils geltenden Schulfinanzierungsgesetz zu tragen, soweit dieser nicht vom Staat zu übernehmen ist.

(2) Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes ergibt sich aus der Erfüllung seiner Aufgabe nach Absatz 1.

§ 4**Gemeinnützigkeit**

(1) Der Zweckverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar nur den in § 3 dieser Satzung festgelegten gemeinnützigen Zweck und zwar ohne Gewinnabsicht. Etwaige Gewinne oder Überschüsse dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.

(2) Die Verbandsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Verbandsmitteln.

B. Verfassung und Verwaltung**§ 5****Verbandsorgane**

Organe des Zweckverbandes sind

- a) die Verbandsversammlung,
- b) der/die Verbandsvorsitzende,
- c) der technische Ausschuss.

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung,
Rechtsstellung der Verbandsräte

(1) Die Verbandsversammlung besteht einschließlich des/ der Vorsitzenden aus 13 Verbandsräten.

(2) Die Sitzverteilung erfolgt nach folgendem Schlüssel:

- a) Zunächst sind die Sitze im Verhältnis der Einwohnerzahlen zwischen der Gemeinde Krailling (Landkreis Starnberg) einerseits sowie den Gemeinden Neuried und Planegg (Landkreis München) zusammen andererseits zu verteilen. Dabei ist die errechnete Zahl der Sitze für die Gemeinde Krailling ab einem Bruchteil von 0,5 aufzurunden. Die auf die Gemeinden Neuried und Planegg entfallende Zahl der Sitze ist hier nicht aufzurunden.
- b) Von dem nach Buchstabe a) rechnerisch auf die Gemeinden Planegg und Neuried entfallenden Anteil steht dem Landkreis München mindestens ein Drittel der Sitze zu. Die errechnete Zahl der Sitze ist ab einem Bruchteil von 0,5 aufzurunden.
- c) Die nach Buchstabe b) verbleibenden Sitze sind zwischen den Gemeinden Neuried und Planegg nach dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahl zu verteilen.
- d) Jedem Verbandsmitglied steht mindestens ein Sitz zu.

(3) Alle drei Jahre, jeweils zum 1. Mai (erstmals 1978) ist die Sitzverteilung der Entwicklung der Einwohnerzahlen der einzelnen Gemeinden nach dem in Absatz 2 genannten Schlüssel anzupassen. Maßgebend sind dabei die Einwohnerzahlen, die vom Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung in Bayern zum 31.12. des dem Anpassungsjahr vorvorhergehenden Jahres ermittelt werden. Verringern sich auf Grund dieser Anpassung die Sitze eines Verbandsmitgliedes, so hat es den Verbandsrat abzurufen, der bei der Entsendung als letzter benannt worden war, soweit dessen Amtszeit in diesem Jahr nicht sowieso gemäß Art. 31 Abs. 4 KommZG endet.

(4) Die Verbandsräte der Verbandsgemeinden und des Landkreises München haben je eine Stimme in der Verbandsversammlung. Die Stimmen der Verbandsräte des Land-

kreises München können nur einheitlich abgegeben werden. Zu diesem Zweck haben sich die Verbandsräte des Landkreises München vor der Abstimmung über die Stimmabgabe zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet die Mehrheit der anwesenden Verbandsräte des Landkreises München. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Landrätin/der Landrat, falls sie/er Verbandsrat ist; ist die Landrätin/der Landrat nicht Verbandsrat, so entscheidet ein vom Landkreis München zu bestimmender Verbandsrat.

(5) Die/Der Verbandsvorsitzende, der oder die Stellvertreter und die übrigen Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Ihre Entschädigung richtet sich nach Art. 30 Abs. 2 KommZG.

(6) Für die Amtszeit der Verbandsräte gilt Art. 31 Abs. 4 KommZG, soweit sich aus Absatz 3 nicht etwas anderes ergibt.

§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird von der/dem Verbandsvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Sitzung schriftlich einberufen. Die Ladung muss so rechtzeitig erfolgen, dass zwischen ihrem Zugang und dem Tag der Sitzung ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegt.

(2) Die Verbandsversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie muss ferner einberufen werden, wenn es ein Drittel der satzungsmäßigen Gesamtzahl der Verbandsräte oder alle Verbandsräte eines Verbandsmitgliedes unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragen. Ebenso sind auf Antrag von einem Drittel der satzungsgemäßen Gesamtzahl der Verbandsräte oder von allen Verbandsräten eines Verbandsmitgliedes bestimmte Beratungsgegenstände in die Einladung nach Absatz 1 aufzunehmen.

(3) Die Aufsichtsbehörde ist von der/dem Verbandsvorsitzenden rechtzeitig unter Beifügung der Tagesordnung zu benachrichtigen. Ihre Vertreter haben das Recht, an der Verbandsversammlung teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen.

(4) Der für Schulangelegenheiten zuständige Referent des Landratsamtes München und der Schulleiter werden zu den Sitzungen eingeladen und gehört, sofern die Verbandsversammlung nicht für den Einzelfall etwas anderes beschließt.

(5) Die Sitzungen der Verbandsversammlung werden von der/dem Verbandsvorsitzenden oder – im Falle seiner/ihrer Verhinderung – von der/dem stellvertretenden Verbandsvorsitzenden geleitet. Sie/Er bestimmt zur Aufnahme der Niederschrift einen Protokollführer, der nicht Mitglied der Verbandsversammlung sein muss.

§ 8

Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung hat über Angelegenheiten des Zweckverbandes zu beschließen, soweit nicht die/der Verbandsvorsitzende zuständig ist. Der Verbandsversammlung sind insbesondere vorbehalten:

- a) die Wahl der/des Verbandsvorsitzenden sowie der/des stellvertretenden Verbandsvorsitzenden aus der Mitte der Verbandsversammlung,
- b) der Beschluss über den Austritt von Verbandsmitgliedern und die Aufnahme neuer Mitglieder,
- c) die Änderung der Verbandssatzung und die Auflösung des Zweckverbandes,
- d) der Beschluss über die Haushaltssatzung, den Haushaltplan und den Finanzplan,
- e) die Feststellung der Jahresrechnung und die Anerkennung der Rechnung,
- f) der Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Geschäftsordnung,
- g) der Abschluss von Darlehensverträgen und ähnlichen Rechtsgeschäften,
- h) die Erteilung der Planungsaufträge für die Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Veränderung der Schulanlage,
- i) die Vergabe von Bauaufträgen und Leistungen mit einem Wert von mehr als 250.000 € (inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer),
- j) der Beschluss über eine wiederkehrende, außerschulische Benutzung der Schulanlage,
- k) die Bestellung und Abberufung eines Geschäftsleiters.

(2) Beschlüsse nach Absatz 1 Buchstaben b, c, d, h und i bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl sowie der Zustimmung der Verbandsräte des Landkreises München.

(3) Beschlüsse zur Erweiterung des Gymnasiums über 21 Klassen plus Kollegstufe hinaus bedürfen der Einstimmigkeit.

§ 9

Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die erschienenen stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der Stimmen haben. Wird wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, eine neue Verbandsversammlung über den selben Gegenstand innerhalb von vier Wochen einberufen, so ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(2) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden

Stimmen gefasst, soweit in dieser Satzung oder durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(3) Für Wahlen gilt Art. 33 Abs. 3 KommZG.

(4) Über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist eine Ergebnisniederschrift aufzunehmen und von der/dem Verbandsvorsitzenden und Protokollführer zu unterschreiben. Abschriften der Niederschrift sind den Verbandsmitgliedern, den Verbandsräten und der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 10 Verbandsvorsitzende/Verbandsvorsitzender

(1) Die/Der Verbandsvorsitzende und ihre/seine Stellvertreter werden aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt. Die/Der Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.

(2) Die/Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung zu den Sitzungen ein und bereitet ihre Beschlüsse vor. Sie/Er vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung.

(3) Die/Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem ersten Bürgermeister zukommen. Sie/Er vertritt den Zweckverband nach außen.

(4) Durch Beschluss der Verbandsversammlung können der/dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des Art. 34 Abs. 2 KommZG und des § 8 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

(5) Bei der Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben soll sich die/der Verbandsvorsitzende eines von der Verbandsversammlung zu ernennenden oder einzustellenden Geschäftsleiters und weiterer Hilfskräfte bedienen.

§ 10a Verbandsausschuss

(1) Der Verbandsausschuss besteht aus der/dem Verbandsvorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern. Die Verbandsversammlung entsendet jeweils einen Vertreter jedes Verbandsmitgliedes, das nicht den Verbandsvorsitz stellt, in den Ausschuss. Sie bestellt für jedes Ausschussmitglied nach Satz 1 einen Stellvertreter, der demselben Verbandsmitglied angehört. Die Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter müssen der Verbandsversammlung als Verbandsrat angehören und werden durch die Verbandsversammlung ernannt.

(2) Die/Der Verbandsvorsitzende führt den Ausschussvorsitz. Über die Vertretung der/des Ausschussvorsitzenden entscheidet die Verbandsversammlung.

(3) Die Bestellung der Ausschussmitglieder gilt für die Dauer der Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Die Bestellten können nur aus wichtigen Gründen von der Verbandsversammlung abberufen werden.

(4) Jedes Ausschussmitglied hat im Ausschuss dieselbe Stimmenzahl wie das von ihm vertretene Verbandsmitglied in der Verbandsversammlung.

§ 10b Einberufung des Verbandsausschusses

(1) Für die Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses gelten die Bestimmungen für die Verbandsversammlung entsprechend.

(2) Die Ladungsfrist bestimmt sich nach § 7 Abs. 1 der Verbandssatzung.

§ 10c Zuständigkeit und Beschlussfassung des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss ist zuständig für die Vergabe von Bauaufträgen und Leistungen mit einem Wert zwischen 60.000 € und 250.000 € (inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer).

(2) Die Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 9 entsprechend.

§ 11 Geschäftsstelle und Geschäftsleiter

(1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle wird von der/dem Verbandsvorsitzenden geleitet, solange kein Geschäftsleiter durch Beschluss der Verbandsversammlung bestellt ist. Die Geschäftsstelle unterstützt die/den Verbandsvorsitzenden nach seinen Weisungen bei den laufenden Verwaltungsgeschäften.

(2) Nach Bestellung eines Geschäftsleiters können diesem durch Beschluss der Verbandsversammlung mit Zustimmung der/des Verbandsvorsitzenden Zuständigkeiten der/des Verbandsvorsitzenden zur selbständigen Erledigung übertragen werden. Der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teil.

C. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 12 Anzuwendende Vorschriften

Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, gelten für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes die Vorschriften über die Gemeindewirtschaft entsprechend. Der Zweckverband ist Mitglied beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband.

§ 13

Deckung des einmaligen Aufwandes

(1) Die Schulsitzgemeinde bringt das erschlossene Schulgrundstück in das Vermögen des Zweckverbandes ein. Die Kosten hierfür tragen die Verbandsgemeinden entsprechend ihren vom Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung in Bayern ermittelten Einwohnerzahlen zum Stichtag 31.12.1978. Die Gemeinde Planegg erwirbt das in Frage kommende Schulgrundstück im Einvernehmen mit den Gemeinden Krailling und Neuried.

(1a) Der Zweckverband erwirbt das in Frage kommende Schulgrundstück für die Erweiterung des Gymnasiums auf 21 Klassen und Kollegstufe. Die Kosten hierfür tragen die Verbandsgemeinden entsprechend ihrer vom Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung in Bayern ermittelten Einwohnerzahlen zum Stichtag 30. Juni 1982.

(1b) Für den Erweiterungsbau („Haus 2“) des Gymnasiums stellt die Gemeinde Planegg das erschlossene Schulgrundstück im Erbbaurecht für die Dauer von 60 Jahren zur Verfügung.

(2) Zum einmaligen Aufwand einer Schulanlage zählen die Kosten für Neu- und Ersatzneubauten, Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen sowie Generalsanierungen, Aufwendungen für Container und Raumanmietungen, Kosten der Erstausstattung und das Schulgrundstück. Das Schulgrundstück muss ohne finanzielle Beteiligung des Landkreises eingebracht werden.

Soweit die Kosten des einmaligen Aufwandes nicht durch Zuschüsse, Beihilfe oder freiwillige Leistungen irgendwelcher Art gedeckt werden, sind sie von den Verbandsmitgliedern wie folgt aufzubringen:

2.1 Die Kosten des einmaligen Aufwandes errechnen sich für die Verbandsgemeinden - unbeschadet der Regelung in Ziffer 2.3 - 12 Jahre nach Aufnahme des Schulbetriebes für Neu- und Ersatzneubauten, Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen sowie Generalsanierungen nach folgendem Schlüssel:

Jede Verbandsgemeinde trägt den Kostenanteil, der sich aus dem Verhältnis der Gesamtschülerzahl der Gemeinde in den vergangenen 12 Schuljahren zu der Gesamtschülerzahl aller Verbandsgemeinden im gleichen Zeitraum errechnet. Zur Ermittlung der Gesamtschülerzahlen sind die jeweils am 1. Oktober des Schuljahres vorhandenen Schülerzahlen zu addieren.

Die Abrechnung mit dem Landkreis München bei Baumaßnahmen nach Ziffer 2.3.1. hinsichtlich seines Anteils für Gastschüler und zweckverbandsfremde Landkreisschüler erfolgt ebenfalls 12 Jahre nachdem die Baumaßnahme dem Schulbetrieb zur Verfügung gestellt wird unter Heranziehung der Schülerzahlen des obigen Zeitraums. Satz 3 der Ziffer 2.1 gilt entsprechend.

2.1.1 Die Gemeinde Planegg baut auf eigenem Grund und auf eigene Rechnung eine Dreifach-Turnhalle nebst Freisportfläche und überlässt diese Einrichtungen in dem vom Gymnasium benötigten Umfang zur dauernden Nutzung dem Zweckverband; das Nähere regelt eine Nutzungsvereinbarung.

2.1.2 Der Zweckverband beteiligt sich an den Baukosten dieser Einrichtungen in Höhe der Kosten für zwei Turnhalleneinheiten und einem Teil der Freisportflächen entsprechend den Allgemeinen Schulbaurichtlinien für ein 27-klassiges Gymnasium (21 Klassen plus Kollegstufe) sowie bedarfsanteilig an den Baukosten für die gemeinsame Heizzentrale. Die Kostenverteilung unter allen Zweckverbandsmitgliedern richtet sich nach Ziffer 2.1 und Ziffer 2.2.

2.2 Die Gemeinden haben im Vorgriff auf die Leistungen nach Ziffer 2.1 bis zu dem dort genannten Zeitpunkt Abschlagszahlungen in Höhe des Verhältnisses der vom Statistischen Landesamt zum 31.12. des vorangegangenen Haushaltjahres ermittelten Einwohnerzahlen der Verbandsgemeinden zu leisten. Erstmals zwei Jahre nach Aufnahme des Schulbetriebs im Neubau und dann alle zwei Jahre bis zur Endabrechnung gemäß § 13 Abs. 2 Ziffer 2.1 errechnet sich der Verteilerschlüssel für die bisherigen und künftigen jährlichen Abschlagszahlungen nach dem Verhältnis der Schüler, die bis dahin aus den jeweiligen Verbandsgemeinden die Schule besucht haben.

2.3 Der Landkreis München trägt von dem nach den Ziffern 2.1 und 2.2 auf die Gemeinden Planegg und Neuried entfallenden Kostenanteil:

2.3.1 70 % der zuweisungsfähigen Baukosten nach den Richtlinien für die staatlichen Beihilfen zu kommunalen Baumaßnahmen; das gilt für die erstmalige Errichtung einer Schule, für Erweiterungsbauten (bauliche Erweiterung der Nutzfläche einer bestehenden Schule) und Ersatzneubauten.

Der Landkreis München übernimmt für jeden prognostizierten (bei Neubauten) bzw. gesicherten (bei Erweiterungs- und Ersatzneubauten) Gastschüler prozentual aus den tatsächlichen Baukosten (Gesamtkosten) zusätzliche Baukosten. Diese Regelung gilt für die Baumaßnahmen, für die am 01.01.2019 noch keine Baugenehmigung vorliegt.

Außerdem übernimmt der Landkreis München zusätzliche Baukosten, sofern der prognostizierte (bei Neubauten) bzw. gesicherte (bei Erweiterungs- und Ersatzneubauten) Anteil an Landkreisschülern, die nicht in einer der Verbandsgemeinden wohnen, über 5 % je Herkunftsgemeinde liegt. Diese werden für den 5 % je Herkunftsgemeinde übersteigenden Anteil der verbandsfremden Landkreisschüler aus den tatsächlichen Baukosten (Gesamtkosten) berechnet (Beispiel: bei 7 % Schüleranteil aus einer verbandsfremden Gemeinde werden 2 % der tatsächlichen Baukosten als zusätzlicher Anteil übernommen). Diese Regelung gilt für die Baumaßnahmen, für die am 01.01.2019 noch keine Baugenehmigung vorliegt.

Der vom Landkreis München insgesamt getragene Investitionskostenanteil einschließlich der Zuschüsse, Beihilfen und freiwilligen Leistungen irgendwelcher Art darf 100 % der tatsächlichen Baukosten (Gesamtkosten) nicht überschreiten.

2.3.2 100 % der tatsächlichen Baukosten für Umbaumaßnahmen und Generalsanierungen – jeweils inkl. energetisch begründeter Baumaßnahmen –, der Kosten von Anlagen zur Stromerzeugung mit Nutzung regenerativer Energieträger im Eigenbetrieb bei bestehenden Bauten und Neubauten sowie der erforderlichen Aufwendungen für Container, Raumanmietungen und der Abbruchkosten;

2.3.3 50 % der Zinsen für Zwischenfinanzierung, die wegen nicht rechtzeitiger Gewährung staatlicher Zuschüsse vom Zweckverband aufgenommen werden müssen;

2.3.4 die Differenz zwischen 30 % und 70 % der zuweisungsfähigen Baukosten nach den Richtlinien für die staatlichen Beihilfen zu kommunalen Baumaßnahmen für die nach Art. 10 FAG geförderten Baumaßnahmen des Zweckverbades rückwirkend für die Jahre 1993 (Inbetriebnahme ab dem 01.01.1993) bis einschließlich 2017 unter Berücksichtigung einer 25-jährigen Abschreibung.

Dabei wird wie folgt vorgegangen:

Es werden 70 % der zuweisungsfähigen Baukosten um die Abschreibungsbeträge der jeweiligen Jahre reduziert. Die Abschreibung wird linear ermittelt und beginnt mit dem Folgejahr der Inbetriebnahme, also frühestens ab dem Jahr 1994. Der so ermittelte Betrag wird 30 % der zuweisungsfähigen Baukosten ohne Abscheidung zur Ermittlung der Differenz gegenüber gestellt.

2.4 Die Abschlagszahlungen nach Ziffer 2.2 bzw. 2.3 werden entsprechend dem Baufortschritt als vorläufige Umlagen in der Haushaltssatzung für jedes Jahr festgesetzt. Sie werden mit der Inrechnungstellung durch den Zweckverband fällig.

2.5 Ergeben sich nach der Feststellung der tatsächlichen Baukosten bei der Abrechnung nach Ziffern 2.1 und 2.3 Über- oder Unterzahlungen der einzelnen Verbandsmitglieder, so wird ein Zinsausgleich in Höhe des Prozentsatzes vorgenommen, der 3 % über dem Mittelwert der Diskontsätze liegt, die im Gesamtabrechnungszeitraum gegolten haben.

2.6 Die Kostentragung durch den Landkreis München für Baumaßnahmen nach Ziff. 2.3.2, deren Kosten 150.000 € (brutto) übersteigen, steht unter dem Vorbehalt, dass der Landkreis München (Ausschuss für Bauen und Schulen) der Maßnahme vorab zustimmt.

§ 14

Deckung des laufenden Sachbedarfs

(1) Der laufende Sachbedarf umfasst den Aufwand für die Bewirtschaftung und Unterhaltung der Schulanlage – auch der Einheiten, die nicht schulaufsichtlich genehmigt

sind, aber der Schule zur Nutzung überlassen werden – z. B. Turnhallen, die Ersatzbeschaffung und die Ergänzung der Erstausstattung und deren Instandhaltung, den Aufwand für das Hauspersonal sowie die übrigen regelmäßig wiederkehrenden Aufwendungen, die bei staatlichen weiterführenden Schulen nach den Bestimmungen des Schulfinanzierungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung vom Schulaufwandsträger erbracht werden müssen. Ferner zählen hierzu der notwendige Verwaltungsaufwand und die von den Verbandsmitgliedern beschlossenen Aufwendungen außerhalb des Schulfinanzierungsgesetzes (sog. Freiwillige Leistungen).

Die Kosten für die Ergänzung der Erstausstattung werden erstmals nach fünf Jahren, nachdem die erste Abschlussklasse die Schule verlassen hat, übernommen; bei Erweiterungs- und Ersatzneubauten erstmals nach zehn Jahren, nachdem der Erweiterungs- bzw. Ersatzneubau in Betrieb genommen wurde.

Zum laufenden Sachbedarf im Sinne dieser Satzung zählt ferner der notwendige Verwaltungsaufwand (sämtlicher Personal- und Sachaufwand der Verbandssitzgemeinde, Honorarkosten für die externe Unterstützung im Rahmen des Bauunterhalts) des Zweckverbandes, der mit einer jährlichen Pauschale abgegolten wird. Reicht diese Pauschale nicht aus, übernehmen die Mitgliedsgemeinden die Mehrkosten anteilig nach ihren jeweiligen Schülerzahlen zum 01.10. des dem jeweiligen Haushaltsjahr vorangegangenen Jahres.

(2) Für die Jahre 2023 bis 2025 wird die Verwaltungskostenpauschale auf jährlich 100.000 € je Schule festgesetzt. Ab dem Jahr 2026 wird bis zur Festsetzung einer neuen Verwaltungskostenpauschale weiterhin ein Betrag von jährlich 100.000 € je Schule gewährt. Das Ergebnis ist kaufmännisch auf die nächsten vollen Hundert Euro aufzurunden.

(3) Der durch Einnahmen (beispielsweise Gastschulbeiträge, Zuschüsse und Spenden Dritter) nicht gedeckte laufende Bedarf und die jährliche Verwaltungspauschale werden wie folgt verteilt: Der Landkreis München und die Gemeinde Krailling (Landkreis Starnberg) teilen sich jährlich den Bedarf nach der Zahl der aus ihrem Gebiet kommenden Schüler. Stichtag für die Feststellung der Schülerzahl ist der 01.10. des dem jeweiligen Haushaltsjahr vorangegangenen Jahres.

3.1 Von der Aufteilung zwischen dem Landkreis München und der Gemeinde Krailling sind die Kosten ausgenommen, die der Landkreis München seit der Grundsatzänderung der Kostenverteilung vom 14.12.2015 für die Gemeinde Planegg und Neuried mit übernimmt. Dies sind die anteiligen Kosten der Ganztagsesschule sowie die freiwilligen Leistungen, welche auf der HH-Stelle 5790 verbucht werden.

§ 15

Haushaltssatzung

(1) Die/Der Verbandsvorsitzende hat einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres den Entwurf der Haushalts-

satzung der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Der Entwurf ist rechtzeitig, jedoch mindestens einen Monat vorher den Verbandsmitgliedern und den Verbandsräten zuzuleiten.

(2) Die Haushaltssatzung ist samt ihren Anlagen eine Woche lang öffentlich aufzulegen; darauf ist in der amtlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung hinzuweisen.

§ 16 Jahresrechnung und Prüfung

(1) Die/Der Verbandsvorsitzende legt die Rechnung der Verbandsversammlung vor, die sie überprüft (örtliche Rechnungsprüfung) und dann feststellt. Die Prüfung kann auf Beschluss der Verbandsversammlung ein aus ihrer Mitte zu bestellender Rechnungsprüfungsausschuss vornehmen. Vor der Prüfung ist das Revisionsamt des Landkreises München zu hören. Die festgestellte Jahresrechnung braucht nicht öffentlich aufgelegt zu werden.

(2) Ist die Rechnung festgestellt, so veranlasst die/der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung. Auf Grund ihrer Ergebnisse beschließt die Verbandsversammlung über die Entlastung.

§ 17 Kassenverwaltung

Die zum Kassen- und Rechnungswesen gehörenden Aufgaben werden von der Geschäftsstelle des Zweckverbandes wahrgenommen.

D. Sonstiges

§ 18 Auflösung des Zweckverbandes

(1) Die Auflösung des Zweckverbandes erfolgt durch Beschluss der Verbandsversammlung, der einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl bedarf. Hierfür ist außerdem die Genehmigung der Regierung von Oberbayern erforderlich (Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG).

(2) Die Auflösung des Zweckverbandes kommt nur dann in Betracht, wenn an seiner Stelle entweder der Landkreis München oder eine andere kommunale Körperschaft mit Zustimmung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus die Sachaufwandsträgerschaft für das staatliche Gymnasium in Planegg übernimmt, es sei denn, dass sich zu diesem Zeitpunkt die Verbandsaufgabe auf andere Weise erledigt hat.

(3) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass die Verbandsaufgabe (§ 3 Abs. 1) ganz oder teilweise durch den Landkreis München oder eine andere kommunale Körperschaft mit Dienstherrnfähigkeit übernommen wird, so sind

1. das verbeamtete Personal sowie die Versorgungsempfänger des Zweckverbandes vom Landkreis München zu übernehmen,

2. das Schulgrundstück an die Schulsitzgemeinde zu übereignen, wenn es nicht zur Befriedigung der Gläubiger des Zweckverbandes benötigt wird. Im Falle der Übereignung an die Gemeinde Planegg erhalten die Gemeinden Krailling und Neuried von dieser eine Entschädigung, die ihrem Anteil an den Erwerbskosten, bezogen auf den durch ein Gutachten festzustellenden Zeitwert, entspricht. Außerdem ist in diesem Falle den anderen Verbandsmitgliedern eine Entschädigung für die auf dem Grundstück vorhandenen baulichen Anlagen nach dem Verhältnis ihrer Beteiligung an den Baukosten zu zahlen. Die Gemeinde Planegg entschädigt die übrigen Zweckverbandsmitglieder für die mitfinanzierten baulichen Anlagen im Eigentum der Gemeinde Planegg, wobei die jeweilige Entschädigungshöhe ebenfalls durch ein Zeitwertgutachten im Verhältnis der Baukostenbeteiligung festzustellen ist.

§ 19 Änderungen der Verbandssatzung

Der Beitritt, der Austritt, der Ausschluss und die außerordentliche Kündigung von Verbandsmitgliedern, sowie die Änderung der Verbandsaufgabe bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sonstige Satzungsänderungen sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 20 Bekanntmachung

(1) Diese Satzung und ihre Änderungen werden gemäß Art. 21 Abs. 1 Satz 1 und Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG im Oberbayerischen Amtsblatt amtlich bekannt gemacht. Sitzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden gleichfalls im Oberbayerischen Amtsblatt bekannt gemacht.

(2) Die Verbandsmitglieder sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung nach Absatz 1 hinweisen.

(3) Die Veröffentlichung sonstiger Bekanntmachungen wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

§ 21 Anwendbarkeit des KommZG

Soweit diese Satzung keine abweichenden Bestimmungen enthält, sind die Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 22 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Oberbayerischen Amtsblatt rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Dezember 2019 (OBABl 2022 S. 70) außer Kraft.

satzung umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2026 auf 250.000 € (Umlagesoll) festgelegt.

Die Umlagebeträge für die Verbandsumlage werden wie folgt festgesetzt:

Planegg, 14. November 2025
Zweckverband Staatliches Gymnasium im Würmtal

Hermann Nafziger
Verbandsvorsitzender

II.

Der Zweckverband hat die vorstehende Satzung der Regierung von Oberbayern gemäß Art. 48 Abs. 2 KommZG angezeigt. Die Satzung wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

DONAUMOOS-ZWECKVERBAND

Haushaltssatzung des Donaumoos-Zweckverband für das Haushaltsjahr 2026

I.

Aufgrund des Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Donaumoos-Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.494.600,00 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 3.068.933,05 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

§ 4

(1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Bestimmungen der Zweckverbands-

| | | |
|----------------------------------|---------|----------|
| Bezirk Oberbayern | (23 %) | 57.500 € |
| Landkreis Neuburg-Schrobenhausen | (23 %) | 57.500 € |
| Landkreis Aichach-Friedberg | (4 %) | 10.000 € |
| Gemeinde Karlshuld | (8,8 %) | 22.000 € |
| Gemeinde Karlskron | (8,8 %) | 22.000 € |
| Gemeinde Königsmoos | (8,8 %) | 22.000 € |
| Gemeinde Ehekirchen | (2,7 %) | 6.750 € |
| Gemeinde Berg im Gau | (2,7 %) | 6.750 € |
| Gemeinde Brunnen | (2,7 %) | 6.750 € |
| Markt Pöttmes | (2,7 %) | 6.750 € |
| Gemeinde Langenmosen | (2,2 %) | 5.500 € |
| Stadt Neuburg a.d. Donau | (2,2 %) | 5.500 € |
| Stadt Schrobenhausen | (2,2 %) | 5.500 € |
| Gemeinde Weichering | (2,2 %) | 5.500 € |

| | | |
|------------------------|-------|-----------|
| Wasserverband I | (1 %) | 2.500 € |
| Wasserverband II | (1 %) | 2.500 € |
| Wasserverband III | (1 %) | 2.500 € |
| Wasserverband IV | (1 %) | 2.500 € |
| Verbandsumlage gesamt: | | 250.000 € |

(1) Gemäß § 17b der Verbandssatzung wird von Bezirk Oberbayern und Landkreis Neuburg-Schrobenhausen eine Sonderumlage für Grunderwerb erhoben. Die Höhe beträgt je 50 % des Eigenanteils des Zweckverbandes an den Kosten des Grunderwerbs, höchstens aber 25.000 € je Jahr und Verbandsmitglied.

Die Umlagebeträge zur Sonderumlage für Grunderwerb werden wie folgt festgesetzt:

| | |
|--------------------------------------|----------|
| Bezirk Oberbayern | 25.000 € |
| Landkreis Neuburg-Schrobenhausen | 25.000 € |
| Sonderumlage für Grunderwerb gesamt: | 50.000 € |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000 € festgesetzt. Der Umfang des Kassenkredites ist begründet durch hohe Vorleistungen für Grunderwerb und Baumaßnahmen und den Wartezeiten für Förderzuschüsse.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan samt ihren Anlagen liegen zur Einsichtnahme bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 86668 Karlshuld, Hauptstraße 39, während der Dienststunden öffentlich zur Einsicht bereit.

Neuburg a.d. Donau, 27. November 2025
Donaumoos-Zweckverband

Peter von der Grün
Landrat und Verbandsvorsitzender

REGIONALER PLANUNGSVERBAND MÜNCHEN

Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes München für das Haushaltsjahr 2026

I.

Aufgrund § 11 Abs. 1 Nr. 4 der Verbandssatzung in Verbindung mit Art. 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 und Art. 8 Abs. 5 des Bayer. Landesplanungsgesetzes erlässt der Regionale Planungsverband München folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 257.900 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.000 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000 € festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2026 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung wurde von der Regierung von Oberbayern mit Schreiben vom 02.12.2025, Gz.: ROB-12.2-1444.12.2_01-11-4-2 genehmigt. Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbands München, Arnulfstraße 60, 80335 München, aus.

München, 2. Dezember 2025
Regionaler Planungsverband München

Stefan Schelle,
1. Bürgermeister und Verbandsvorsitzender

PLANUNGSVERBAND ÄUSSERER WIRTSCHAFTS-RAUM MÜNCHEN

Haushaltssatzung des Planungsverbandes Äußerer Wirtschaftsraum München für das Haushaltsjahr 2026

I.

Der Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München erlässt gemäß Art. 63 ff. der Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 41 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und § 20 ff. der Verbandssatzung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt;

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 5.893.000 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 90.000 €.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen sind nicht vorgesehen.

§ 4

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf beläuft sich nach dem Haushaltsplan auf 1.653.600 €. Er ist durch Umlagen der Mitglieder aufzubringen. Die jährliche Umlage für kreisangehörige Städte und Gemeinden beträgt 0,46 € je Einwohner, für die Landeshauptstadt München 0,30 € je Einwohner, und für die Landkreise 0,37 € je Einwohner für die im Planungsverband vertretenen Gemeinden. Maßgebend ist der Einwohnerstand zum 31.12.2024 laut Veröffentlichung des Bayer. Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung wurde von der Regierung von Oberbayern mit Schreiben vom 24.11.2025, GZ ROB-12.2-1444.12.2_01-10-5-2 genehmigt. Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Planungsverbandes, Arnulfstraße 60, 3.OG, 80335 München, aus.

München, 25. November 2025
Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München

Christoph Göbel
Verbandsvorsitzender

REGIONALER PLANUNGSVERBAND SÜDOSTOBER-BAYERN

Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Südostoberbayern für das Haushaltsjahr 2026

I.

Aufgrund des Art. 8 Abs. 5 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes in Verbindung mit Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 KommZG sowie Art. 57 ff. der Landkreisordnung erlässt der Regionale Planungsverband Südostoberbayern folgende Haushaltssatzung:

§1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 90.600 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 28.700 €

ab.

§2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§4

Eine Umlage nach § 16 Abs. 2 der Verbandssatzung wird nicht erhoben.

§5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.000 € festgesetzt.

§6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Landratsamt Altötting, Zimmer C1.02, Bahnhofstr. 38, 84503 Altötting, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme aus.

Altötting, 25. November 2025
Regionaler Planungsverband Südostoberbayern

Erwin Schneider
Verbandsvorsitzender

**ZWECKVEREINBARUNG ZWISCHEN DEM LANDKREIS
DACHAU UND DER LANDESHAUPTSTADT MÜNCHEN**

**1. Ergänzungsvereinbarung nach § 1 Abs. 1 Satz 5 der
Vereinbarung zur Zusammenarbeit im Öffentlichen Per-
sonennahverkehr (ÖPNV) vom 25.01.2019 / 13.02.2019**

zwischen

dem Landkreis Dachau,
vertreten durch den Landrat Stefan Löwl,
Bürgermeister-Zauner-Ring 11, 85221 Dachau
– nachfolgend „Landkreis“ genannt –,

und

der Landeshauptstadt München,
vertreten durch den Oberbürgermeister Dieter Reiter,
Marienplatz 8, 80331 München
– nachfolgend „Landeshauptstadt“ genannt –,

gemeinsam bezeichnet als „die Beteiligten“

1. Die Vereinbarung zur Zusammenarbeit im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) vom 25.01.2019 / 13.02.2019 wird wie folgt geändert:

- 1.1 In § 1 Abs. 1 wird folgender Satz 6 eingefügt:
„Die Aufzählung der Buslinien mit der jeweils zu-
ständigen Vergabestelle und dem mitbedienten Auf-
gabenträger wird in Anlage 2 – Regelung über die
Zuständigkeiten aufgeführt.“
- 1.2 Die bisherigen Buchstaben a) und b) in § 1 Abs. 1
werden gestrichen.
- 1.3 Die Auflistung der bestehenden öffentlichen Dienst-
leistungsaufträge und Finanzierungsregelungen in
Anlage (neu: 1) wird wie folgt aktualisiert und mit
neuen Linien ergänzt:

- 701
- 702
- 711
- 712

Eine Mitfinanzierung durch die Landeshauptstadt bei diesen Linien ist bisher nicht vorgesehen.“

1.4 Eine neue Anlage 2 wird hinzugefügt:

Anlage 2 – Regelung über die Zuständigkeiten

1. Für folgende Linien ist die Landeshauptstadt Vergabe-
stelle und der Landkreis mitbedienter Aufgabenträger:

- Buslinie 160: [Maria-Eich-Straße - Pasing Bf. (S/R) -
Allach Bf. (S) -] Stadtgrenze - Karlsfeld Bf. (West) -
Karlsfeld, Rathaus - Karlsfeld, Gartenstraße;
- Buslinie 172: [Am Hart - Feldmoching Bf. - Kristall-
straße -] Stadtgrenze - Karlsfeld, Krenmoosstraße -
Dachau, Schulzentrum - Dachau Bf. (S/R);
- 2. Für folgende Linien ist der Landkreis Vergabestelle und
die Landeshauptstadt mitbedienter Aufgabenträger:

- Buslinie 701: [Karlsfeld, Schwarzhölzlstraße - Karlsfeld,
Gartenstraße -] Stadtgrenze - Karlsfeld Bf. (S);
- Buslinie 702: [Dachau, Schulen - Dachau Bf. (S/R) -]
Stadtgrenze - Karlsfeld Bf. (S);
- Buslinie 706: [(Klenau/Schiltberg-) Hilgertshausen -
Markt Indersdorf - Dachau Bf. (S/R) - Karlsfeld, Münch-
ner Straße -] Stadtgrenze - Vogeloh - Allach Bahnhof
Ost(S);
- Buslinie 710: [Dachau Bf. (S/R) - Karlsfeld, Gartenstra-
ße -] Stadtgrenze - Ferchenbachstraße - Moosach Bf.
(U) (S);
- Buslinie 711: Karlsfeld Bf. (S) - Stadtgrenze [- Karlsfeld,
Ludwig-Ganghofer-Straße -] Stadtgrenze - Karlsfeld Bf.
(S);

- Buslinie 712: Karlsfeld Bf. (S) - Stadtgrenze [- Karlsfeld,
Gartenstraße - Karlsfeld, Reschenbachstraße -] Stadt-
grenze - Karlsfeld Bf. (S);

- Buslinie X730: [Schwabhausen (S) - Bachern(S) - Berg-
kirchen - Geiselbullach - Pasing (S/R)];
- Buslinie X732: [Dasing/Egenhofen/Gaggers/ - Odelz-
hausen - Pasing Bf. (S/R)]
Hinweis: voraussichtlich ab Jahresfahrplanwechsel
2026

Umbenennung der bisherigen Linienäste der X732 in
folgendes Linienbündel:

X731: [Erdweg (S) - Odelzhausen - Pasing (S/R)]

X732: [Dasing - Adelzhausen - Odelzhausen - Pasing
(S/R)]

X733: [Egenhofen - Odelzhausen - Pasing (S/R)]

| Linie | Art der bestehenden Regelung | Laufzeit |
|-------|-------------------------------------|------------|
| 172 | Öffentlicher Dienstleistungsauftrag | 10.12.2028 |
| 710 | Verkehrsvertrag | 13.12.2031 |
| 160 | Öffentlicher Dienstleistungsauftrag | 12.12.2026 |
| X730 | Verkehrsvertrag | 09.12.2034 |
| X732 | Verkehrsvertrag | 08.12.2029 |

Nach der Tabelle werden folgende Sätze eingefügt:

„Folgende Linien bedienen den Bahnhof in Karlsfeld,
welcher teilweise auf dem Gebiet der Landeshauptstadt
München liegt:

2. Diese Vereinbarung tritt gem. Art. 13 Abs. 1, 2 i. V. m. Art. 12 Abs. 2 KommZG am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung dieser Vereinbarung in Kraft.

Dachau, den 1. September 2025
Für den Landkreis

i. V. Helmut Zech
Stellvertretender Landrat

München, den 30. September 2025
Für die Landeshauptstadt

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Die Regierung von Oberbayern hat die vorstehende Zweckvereinbarung mit Schreiben vom 03.12.2025 gemäß Art. 14 Abs. 2, Art. 12 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG genehmigt.

Die Zweckvereinbarung wird hiermit gemäß Art. 14 Abs. 5, Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

VERKEHRSVERBUND GROSSRAUM INGOLSTADT
AÖR

Beschlussausfertigung

Jahresabschluss der Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt AöR (VGI AöR) zum 31. Dezember 2023
Vorlage: V0256/25

Sitzung

Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt AöR,
Verwaltungsrat

Datum

29.04.2025

Beschlussqualität

Entscheidung

Antrag:

Der Verwaltungsrat beschließt:

- a) den geprüften Jahresabschluss für das Rumpfgeschäftsjahr vom 22. März 2023 bis zum 31. Dezember 2023 festzustellen.
- b) den Jahresverlust von 100.000 € auf das nächste Geschäftsjahr vorzutragen.
- c) dem Vorstand für den Zeitraum 22. März 2023 bis zum 31. Dezember 2023 die Entlastung zu erteilen.

Beschluss:

Mit allen Stimmen:

Dem Antrag entsprechend beschlossen.

Ingolstadt, 26. Mai 2025
Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt, VGI AöR

Dr. Robert Frank
Vorstand

Der Jahresabschluss liegt im Altstadtbüro der VGI AöR, Mauthstraße 4, 85049 Ingolstadt, 3. Stock ab der Veröffentlichung für 7 Tage zu den üblichen Bürozeiten zur Einsicht aus.

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt, Kommunalunternehmen (KU) des ZV VGI, VGI AöR, Ingolstadt,

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt, Kommunalunternehmen (KU) des ZV VGI, VGI AöR, Ingolstadt, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Rumpfgeschäftsjahr vom 22. März bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt, Kommunalunternehmen (KU) des ZV VGI, VGI AöR, Ingolstadt, für das Rumpfgeschäftsjahr vom 22. März bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) i. V. m. der Eigenbetriebsverordnung (EBV) Bayern i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Kommunalunternehmens zum 31. Dezember 2023 sowie seiner Ertragslage für das Rumpfgeschäftsjahr vom 22. März bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) i. V. m. der Eigenbetriebsverordnung (EBV) Bayern i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger

Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Kommunalunternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) i. V. m. der Eigenbetriebsverordnung (EBV) Bayern i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Kommunalunternehmens zur Fortführung der Unternehmensaktivität zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmensaktivität, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmensaktivität zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) i. V. m. der Eigenbetriebsverordnung (EBV) Bayern i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkeh-

rungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) i. V. m. der Eigenbetriebsverordnung (EBV) Bayern i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) i. V. m. der Eigenbetriebsverordnung (EBV) Bayern i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives

Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Kommunalunternehmens abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Kommunalunternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass das Kommunalunternehmen seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Kommunalunternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei

insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsysteem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Saarbrücken, 31. Oktober 2024

DORNBACH GmbH
NIEDERLASSUNG SAARBRÜCKEN
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Prof. Hell
Wirtschaftsprüfer

Theobald
Wirtschaftsprüferin

VERKEHRSVERBUND GROSSRAUM INGOLSTADT
AÖR

Beschlussvorlage V0714/25

Gremium

Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt AöR, Verwaltungsrat

Sitzung am

22. Oktober 2025

Beschlussqualität

Entscheidung

Abstimmungsergebnis

am 24. November 2025 einstimmig beschlossen

Beratungsgegenstand

Feststellung des Jahresabschlusses der Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt AöR (VGI AöR) zum 31. Dezember 2024

Antrag:

Der Verwaltungsrat beschließt:

- a) der geprüfte Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 wird festgestellt, der Lagebericht wird genehmigt.
- b) der Jahresüberschuss von 76 TEUR wird mit dem Verlustvortrag von 100 TEUR des Vorjahres verrechnet.
- c) dem Vorstand wird für das Wirtschaftsjahr 2024 die Entlastung erteilt.

Ingolstadt, 15. Oktober 2025
Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt, VGI AöR

Dr. Robert Frank
Vorstand

Der Jahresabschluss liegt im Altstadtbüro der VGI AöR, Mauthstraße 4, 85049 Ingolstadt, 3. Stock ab der Veröffentlichung für 7 Tage zu den üblichen Bürozeiten zur Einsicht aus.

Sachvortrag:

Der Zweckverband Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt, VGI gründete zum 22. März 2023 das Kommunalunternehmen Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt, Anstalt des öffentlichen Rechts des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt (VGI AöR).

Gemäß § 11 Absatz 1 der Satzung der VGI AöR sind der Jahresabschluss und der Lagebericht nach den Vorschriften des Dritten Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen. Die Prüfung ist auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse zu erstrecken (§ 53 HGrG). Gemäß § 6 Absatz 3 Buchstabe u der Satzung der VGI AöR obliegt dem Verwaltungsrat die Entscheidung über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, der Behandlung des Jahresverlustes sowie über die Entlastung des Vorstandes.

Die Prüfung des Jahresabschlusses der VGI AöR erfolgte im Geschäftsjahr 2024 durch die Dornbach GmbH, Wirtschafts- und Steuerberatungsgesellschaft. Der Prüfungsbericht ist dieser Beschlussvorlage als Anlage beigelegt, ebenso wie der Kontennachweis zur Bilanz und GuV sowie ein Soll-/Ist-Vergleich.

Das Gesamtvermögen des Unternehmens beträgt 8.785 TEUR. Es betrifft mit 479 TEUR das langfristig gebundene Anlagevermögen. Den im abgelaufenen Geschäftsjahr getätigten Investitionen von 300 TEUR stehen Abschreibungen in Höhe von 147 TEUR gegenüber. Das Anlagevermögen besteht in Höhe von 228 TEUR aus Softwarelizenzen und weiteren immateriellen Rechten und Werten einschließlich der geleisteten Anzahlungen auf diese und in Höhe von 250 TEUR aus allgemeiner Betriebs- und Geschäftsausstattung.

Das kurzfristige Vermögen beträgt zum Stichtag 8.252 TEUR.

Der Bestand der unfertigen Leistung beläuft sich auf 20 TEUR und umfasst eine noch nicht in Betrieb genommene Haltestelle, die noch weiterverrechnet wird.

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen bestanden im Berichtsjahr in Höhe von 4.739 TEUR. Sie betreffen insbesondere Forderungen gegen Verkehrsunternehmen im Zusammenhang mit der Generierung von Verbund-Service-Kosten sowie Forderungen aus Weiterverrechnungen.

Der Bestand der sonstigen Vermögensgegenstände beläuft sich auf 1.565 TEUR. Hierin sind insbesondere Forderungen gegen die Ingolstädter Verkehrsgesellschaft mbH in Höhe von 1.446 TEUR, sowie im Folgejahr abzugsfähige Vorsteuerbeträge in Höhe von 78 TEUR enthalten.

Die liquiden Mittel belaufen sich stichtagsbezogen auf 1.964 TEUR.

Das Eigenkapital der Gesellschaft beläuft sich zum Geschäftsjahresende auf 226 TEUR und hat damit einen Anteil von 2,75 % am Gesamtkapital. Die Stammeinlage in Höhe von 250 TEUR ist voll erbracht.

Die Rückstellungen haben eine Höhe von 512 TEUR und betreffen im Wesentlichen Verpflichtungen gegenüber der Belegschaft (298 TEUR) sowie ausstehende Rechnungen (194 TEUR).

Die Verbindlichkeiten betragen zum Abschlussstichtag 8.047 TEUR; sie stammen mit 4.801 TEUR aus Lieferungen und Leistungen, mit 700 TEUR aus einer kurzfristigen Kreditaufnahme und mit 2.546 TEUR aus sonstigen Verpflichtungen insbesondere aus weiterzuleitenden Fahrkartenerlösen (1.017 TEUR) und der Ingolstädter Verkehrsgesellschaft mbH (1.091 TEUR).

Nach Verrechnung des Jahresüberschusses von 76 TEUR mit dem Jahresfehlbetrag aus 2023 von TEUR 100 beträgt das Eigenkapital TEUR 226.

Die VGI AöR erzielte im Berichtsjahr Umsatzerlöse von rund TEUR 6.904 vor allem aus Erlösen gegenüber Verkehrsunternehmen aus sogenannten Verbund-Service-Kosten sowie aus der Verrechnung von Personaldienstleistungen für die INVG mbH und SBI in Höhe von 763 TEUR. Sie betreffen im Wesentlichen mit 5.247 TEUR Erlöse gegenüber Verkehrsunternehmen aus Verbund-Service-Kosten. Die Rechnungsstellung resultiert aus dem fortgeführten Kalkulationswert von 0,67 EUR je Nutzwagenkilometer der Ingolstädter Verkehrsgesellschaft mbH. Mit Beschluss vom 22.07.2025 einigte sich der Verwaltungsrat auf einen geänderten Verteilungsmodus für die sog. Verbundservicekosten, die der Refinanzierung der eigenen Verwaltungs- und Betriebskosten der VGI AöR dienen. Durch die geänderte Berechnungsmethode werden sich die anteiligen Zahlungsverpflichtungen zwischen den beteiligten Gebietskörperschaften verschieben. Dieser Beschluss umfasst auch die Sicherung der Zahlung insofern, dass der jeweils zuständige ÖPNV-Aufgabenträger für die Zahlung der eigenwirtschaftlich tätigen Verkehrsunternehmen eintritt. Die Frage der Rückrechnung bis zum Gründungsdatum der AöR wurde dabei ausgeklammert und ist noch in juristischer Klärung.

Die sonstigen betrieblichen Erträge belaufen sich im Geschäftsjahr auf 791 TEUR. Diese betreffen Erträge u. a. aus Personalkostenerstattung Projektpersonal (237 TEUR), periodenfremden Erträgen (164 TEUR) und sonstige Erstattungen wie bspw. Verwaltungskosten Ausbildungsverkehr.

Die anteiligen Personalkosten für die 54 (Teil- und Vollzeit- sowie geringfügig) Beschäftigten betragen insgesamt 3.645 TEUR. Weiter ist das Jahresergebnis mit Abschreibungen in Höhe von 147 TEUR und sonstigen betrieblichen Aufwendungen in Höhe von 3.567 TEUR belastet. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen umfassen im Wesentlichen Raumkosten (TEUR 316), Kosten für Reparatur und Instandhaltungen einschl. Wartungskosten (TEUR 837),

Kosten der Warenabgabe (TEUR 1.065) und verschiedene betriebliche Kosten wie Miete für bewegliche Wirtschaftsgüter und Wartungskosten für Apps (TEUR 1.348).

Nach Steuern ergibt sich ein Jahresüberschuss von 76 TEUR.

Die in den Nutzungsverträgen über die Verbund-Serviceleistungen mit den Verkehrsunternehmen zugesagte Nachkalkulation der Vergütung steht bislang noch aus. Im Rahmen der Genehmigung des Wirtschaftsplans der VGI AöR für das Jahr 2025 haben die Verbandsmitglieder die Systematik der Kostentragung bezogen auf die eigen- und gemeinwirtschaftlichen Verkehre im Juli 2025 festgelegt. Die Frage der Rückwirkung dieser Systematik für die Jahre 2023 und 2024 wurde dabei ausgeklammert; die juristische Klärung hierzu ist noch ausstehend. Mit der Einbeziehung der eigenwirtschaftlichen Verkehre in die Kostentragung - wie auch in 2025 - würden sich Rückforderungsansprüche der Verkehrsunternehmen für die gemeinwirtschaftlichen Verkehre ergeben. Die Aufgabenträger müssten sich – wie für das Jahr 2025 – zur Kostentragung anstelle der eigenwirtschaftlichen tätigen Verkehrsunternehmen verpflichten.

Die Dornbach GmbH, Wirtschafts- und Steuerberatungsgesellschaft erteilte ein uneingeschränktes Testat für den Jahresabschluss 2024. Außerdem ergab die Prüfung nach § 53 HGrG keine Feststellungen.

Der Vorstand empfiehlt, den von der Dornbach GmbH, Wirtschafts- und Steuerberatungsgesellschaft, geprüften Jahresabschluss 2024 in der vorliegenden Form festzustellen. Des Weiteren empfiehlt der Vorstand den Jahresüberschuss von 76 TEUR mit dem Jahresfehlbetrag in Höhe von 100 TEUR aus dem Rumpfgeschäftsjahr 2023 zu verrechnen.

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt, Kommunalunternehmen (KU) des ZV VGI, VGI AöR, Ingolstadt,

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt, Kommunalunternehmen (KU) des ZV VGI, VGI AöR, Ingolstadt, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt, Kommunalunternehmen (KU) des ZV VGI, VGI AöR, Ingolstadt, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) i. V. m. der Eigenbetriebsverordnung (EBV) Bayern i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Kommunalunternehmens zum 31. Dezember 2024 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) i. V. m. der Eigenbetriebsverordnung (EBV) Bayern i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt

„Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Kommunalunternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) i. V. m. der Eigenbetriebsverordnung (EBV) Bayern i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Kommunalunternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) i. V. m. der Eigenbetriebsverordnung (EBV) Bayern i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in

Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) i. V. m. der Eigenbetriebsverordnung (EBV) Bayern i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und ob der Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) i. V. m. der Eigenbetriebsverordnung (EBV) Bayern i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen des Kommunalunternehmens abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Kommunalunternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass das Kommunalunternehmen seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Kommunalunternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte

Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Saarbrücken, 19. September 2025

DORNBACH GmbH
NIEDERLASSUNG SAARBRÜCKEN
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Prof. Hell
Wirtschaftsprüfer

Weirich
Wirtschaftsprüfer

Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Veröffentlichung nach § 23 Abs. 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG);
Freistellung von Eisenbahnbetriebsflächen in der Landeshauptstadt München, Gemarkung München, Sektion 6, Flurstücke 10414 und 10404**

Geschäftszeichen 3547.23.2_St-5

Nachstehend wird der Inhalt der Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 23 Absatz 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396; 1994 I S. 2439), veröffentlicht.

Es gilt die Bekanntmachung im Bundesanzeiger.

Bei der Regierung von Oberbayern ist ein Antrag der Märkte München, kommunaler Eigenbetrieb der Landeshauptstadt München, auf Freistellung von Bahnbetriebszwecken gemäß § 23 AEG für die Flurstücke 10414 und 10404 in der Stadt München, Gemarkung München, v. a. die Brücke über der Thalkirchner Straße betreffend, eingegangen. Die Fläche soll künftig anderen Zwecken als dem Eisenbahnbetrieb dienen.

Hiermit werden die Eisenbahnverkehrsunternehmen, die gemäß § 1 Absatz 2 des Regionalisierungsgesetzes vom 27. Dezember 1993 bestimmten Stellen, die zuständigen Träger der Landes- und Regionalplanung, die betroffenen Gemeinden sowie die Eisenbahninfrastrukturunternehmen, soweit deren Eisenbahninfrastruktur an die vom Antrag betroffene Eisenbahninfrastruktur anschließt, zur Stellungnahme zum oben genannten Antrag aufgefordert.

Die Antragsunterlagen können bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstr. 39, 80538 München, Zimmer 2312, während der Dienststunden eingesehen werden. Wenn Sie ein berechtigtes Interesse nachweisen, leiten wir Ihnen die Unterlagen auch in elektronischer Form zu. Wenden Sie sich hierzu bitte an die Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 23.2, Tel. 089 2176-2252, oder per E-Mail.

Eisenbahnaufsicht@reg-ob.bayern.de.

Mit der Stellungnahme besteht Gelegenheit, Anregungen und Bedenken, die für oder gegen die Freistellung von Bahnbetriebszwecken der genannten Flurstücke sprechen, vorzutragen. Die Stellungnahme ist der Regierung von Oberbayern unter der oben genannten Adresse bis spätestens 31.12.2025 zu übermitteln.

München, 1. Dezember 2025
Regierung von Oberbayern

Dr. Konrad Schober
Regierungspräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Öffentliche Bekanntmachung nach § 23 Abs. 4 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG);
Freistellung von Eisenbahnbetriebsflächen in der Stadt Weißenhorn, Landkreis Neu-Ulm, Flurstücke 1682/44, 1682/8, 1682/26 und 1682/19**

Geschäftszeichen 3547.23.2_L-24

Nachstehend wird die Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 23 Absatz 4 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396; 1994 I S. 2439), öffentlich bekannt gegeben. Es gilt die Bekanntmachung im Bundesanzeiger.

Bei der Regierung von Oberbayern ist ein Antrag der LH Verwaltungs-GmbH Weißenhorn als Eigentümerin der o. a. Flurstücke, auf Freistellung von Bahnbetriebszwecken gemäß § 23 AEG für die Flurstücke 1682/44, 1682/8, 1682/26 und 1682/19 in Weißenhorn eingegangen. Die Flächen befinden sich auf dem Betriebsgelände der Landhandel Weißenhorn GmbH. Noch vorhandene Eisenbahninfrastrukturanlagen sind nicht an die Infrastruktur der SWU GmbH (Strecke Senden - Weißenhorn) angeschlossen. Die Flächen sollen künftig anderen Zwecken als dem Eisenbahnbetrieb dienen.

Hiermit werden die Eisenbahnverkehrsunternehmen, die nach § 1 Absatz 2 des Regionalisierungsgesetzes bestimmten Stellen, die zuständigen Träger der Landesplanung und Regionalplanung, kommunale Verkehrsunternehmen, die betroffenen Gemeinden sowie Eisenbahninfrastrukturunternehmen, soweit deren Eisenbahninfrastruktur an die vom Antrag betroffene Eisenbahninfrastruktur anschließt, zur Stellungnahme zum oben genannten Antrag aufgefordert.

Die Antragsunterlagen können bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstr. 39, 80538 München, Zimmer 2312, während der Dienststunden eingesehen werden. Wenn Sie ein berechtigtes Interesse nachweisen, leiten wir Ihnen die Unterlagen auch in elektronischer Form zu. Wenden Sie sich hierzu bitte an die Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 23.2, Tel. 089 2176-2252, oder per E-Mail

Eisenbahnaufsicht@reg-ob.bayern.de.

Mit der Stellungnahme besteht Gelegenheit, Anregungen und Bedenken, die für oder gegen die Freistellung von Bahnbetriebszwecken der genannten Flurstücke sprechen, vorzutragen. Die Stellungnahme ist der Regierung von Oberbayern unter der oben genannten Adresse bis spätestens 08.01.2026 zu übermitteln.

München, 5. Dezember 2025
Regierung von Oberbayern

Dr. Konrad Schober
Regierungspräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Bekanntmachung

Gesetz über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHwG)

Bestellung zur betriebsangehörigen Vertreterin/zum betriebsangehörigen Vertreter für die Feuerstättenschau

| bestellt zum | bestellt bis | Kehrbezirk | Name |
|--------------|--------------|------------|-----------------|
| 01.01.2026 | 31.12.2028 | Rohrenfels | Stefan Pallmann |

München, 2. Dezember 2025
Regierung von Oberbayern

Dr. Konrad Schober
Regierungspräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Bekanntmachung

Gesetz über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHwG)

Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger

| bestellt zum | Kehrbezirk | Name |
|--------------|------------------|-------------------|
| 01.01.2026 | Markt Indersdorf | Thomas Mangstl |
| 01.01.2026 | Holzkirchen 2 | Matthias Marcher |
| 01.01.2026 | München 85 | Marco Ehrenthaler |
| 01.01.2026 | Stephanskirchen | Anselm Mayerhofer |
| 01.04.2026 | Ottobrunn 1 | Ronny Rosengart |
| 16.04.2026 | Königsdorf | Markus Demmel |

München, 4. Dezember 2025
Regierung von Oberbayern

Dr. Konrad Schober
Regierungspräsident

Bauwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren nach §§ 17, 17a FStrG i. V. m. Art. 72 ff. BayVwVfG; Bundesstraße B 16 (Ingolstadt - Regensburg), Anbau 3. Fahrstreifen östlich Birkenheide (Bau-km 0+275 bis Bau-km 3+100)

Für das oben genannte Bauvorhaben hat das Staatliche Bauamt Ingolstadt bei der Regierung von Oberbayern die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt. Das Vorhaben umfasst den bestandsorientierten dreistufigen Ausbau der B 16 östlich von Birkenheide einschließlich aller notwendigen naturschutzfachlichen Vorkehrungen. Geplant ist der wechselseitige Anbau eines dritten Fahrstreifens zunächst auf der Nordseite und anschließend auf der Südseite der B 16. Der Ausbaubereich befindet sich im Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm auf dem Gebiet der Stadt Vohburg an der Donau sowie der Gemeinde Münchsmünster.

Für das Vorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Maßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Oberwöhr (Stadt Vohburg a. d. Donau), Münchsmünster (Gemeinde Münchsmünster), Ilmendorf (Gemeinde Geisenfeld) und Tegernbach (Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm) beansprucht. Der Plan enthält auch Widmungen, Umstufungen und Einziehungen sowie wasserrechtliche Erlaubnisanträge.

Der Plan vom 01.09.2025 – bestehend aus Zeichnungen und Erläuterungen – wird durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern unter dem Link https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/planfeststellung/oeffentlichkeit/planung_bau/index.html#bundesstraßen

In der Zeit vom 15.12.2025 bis 14.01.2026 elektronisch ausgelegt.

Auf Verlangen eines Beteiligten ohne einen zur Kenntnisnahme vorbenannter Unterlagen ausreichenden Internetzugang o. Ä. kann während der Dauer der Beteiligung (15.12.2025 bis 28.01.2026) eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zu den Planunterlagen zur Verfügung gestellt werden. Das Verlangen ist unter Angabe vollständiger Kontaktdata schriftlich an die Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 32 – Planfeststellung, Straßenrecht, Maximilianstraße 39, 80534 München (Betreff: B 16, Anbau 3. Fahrstreifen östlich Birkenheide) oder telefonisch unter 089 2176-2376 bis zum 28.01.2026 zu richten.

1. Zuständig für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens sowie für die Erteilung von Auskünften und die Entgegennahme von Äußerungen, Einwendungen und Fragen ist die Regierung von Oberbayern.
2. Jede Person, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, sowie Vereinigungen können

Einwendungen bzw. Stellungnahmen gegen den Plan bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das bedeutet bis zum 28.01.2026, schriftlich gegenüber der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 32 – Planfeststellung, Straßenrecht, Maximilianstraße 39, 80534 München, erheben. Die Abgabe der Einwendungen bzw. Stellungnahmen zur Niederschrift bei der Regierung von Oberbayern und eine elektronische Abgabe mittels einfacher E-Mail sind ausgeschlossen. Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

Die Einwendungen müssen den Namen und die Adresse (sowie ggf. E-Mail-Adresse) des Einwendungsführers enthalten. Zudem müssen diese den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen und Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

In Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein, andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

3. Die Regierung von Oberbayern kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Abs. 5 S. 1 FStrG). Findet ein Erörterungstermin statt, macht die Regierung von Oberbayern den Termin vorher rechtzeitig ortsüblich bekannt. Ferner werden diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter von dem Termin gesondert benachrichtigt. Falls außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Regierung von Oberbayern zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
4. Durch Einsichtnahme in den Plan, Erhebung von Einwendungen und Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung zumindest dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Der Planfeststellungsbeschluss wird nicht einzeln zugestellt, sondern die Entscheidung, die Rechtsbehelfsbelehrung und die planfestgestellten Unterlagen werden für die Dauer von zwei Wochen auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern veröffentlicht. Zusätzlich werden der verfügbare Teil des Planfeststellungsbeschlusses, die Rechtsbehelfsbelehrung und weitere Hinweise gemäß § 17b Abs. 3 Satz 2 FStrG in den örtlichen Tageszeitungen bekanntgemacht. Mit dem Ende der Veröffentlichungsfrist gilt die Entscheidung gegenüber dem Träger des Vorhabens, den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen bzw. Stellungnahmen erhoben haben, als zugestellt. Diese Zustellungsfiktion gilt auch für Vereinigungen.
7. Von Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG). Es wird darauf hingewiesen, dass der Vorhabenträger nach § 17 Abs. 2 FStrG die Möglichkeit hat, eine vorläufige Anordnung zu beantragen, in der vorbereitende Maßnahmen oder Teilmaßnahmen zum Bau oder zur Änderung festgesetzt werden.
8. Die Regierung von Oberbayern behält sich vor, alle eingehenden Einwendungsschreiben einschließlich der darin enthaltenen persönlichen Angaben dem Vorhabenträger zur Stellungnahme zuzuleiten. Soweit damit kein Einverständnis besteht, erfolgt die Zuleitung anonymisiert; ein etwaiger Anonymisierungswunsch ist vom Einwendungsführer in seinem Einwendungsschreiben ausdrücklich zu erklären.

München, 12. Dezember 2025
Regierung von Oberbayern

Dr. Konrad Schober
Regierungspräsident

Landesentwicklung

PLANUNGSVERBAND REGION OBERLAND

Bekanntmachung über die erneute Auslegung des Entwurfs zur 11. Teilstudie des Regionalplans Oberland „Integrierte Siedlungs- und Mobilitätsentwicklung, Kapitel B II Siedlungsentwicklung und Kapitel B IX Mobilitätsentwicklung“

Der Planungsausschuss des Planungsverbandes Region Oberland hat in seiner Sitzung am 09.12.2025 die Einleitung des zweiten Beteiligungsverfahrens zur 11. Teilstudie „Integrierte Siedlungs- und Mobilitätsentwicklung, Kapitel B II Siedlungsentwicklung und Kapitel B IX Mobilitätsentwicklung“ des Regionalplans Oberland beschlossen. Mit dieser Fortschreibung sollen die Festlegungen zur Siedlungs- und Mobilitätsentwicklung im Regionalplan neu gefasst werden.

Gemäß Art. 16 Abs. 1 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLpLG) sind zu beteiligen:

- die öffentlichen Stellen und in Art. 3 Abs. 1 Satz 2 BayLpLG genannten Personen des Privatrechts, für die eine Beachtenspflicht begründet werden soll,
- die in Art. 15 Abs. 3 BayLpLG genannten Behörden,
- die nach Naturschutzrecht im Freistaat Bayern anerkannten Vereine, soweit sie in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt sind,
- die betroffenen Wirtschafts- (mit Land- und Forstwirtschafts-) und Sozialverbände und
- die Öffentlichkeit.

Zu diesem Zweck liegt der Entwurf der 11. Teilstudie des Regionalplans Oberland vom 19.12.2025 bis zum 31.01.2026 während der für den Parteiverkehr festgelegten Zeiten zur Einsicht für jedermann bei der Regierung von Oberbayern, Zimmer 5418, Maximilianstraße 39, 80538 München, sowie bei allen Landratsämtern der Region öffentlich aus.

Gleichzeitig sind die Verfahrensunterlagen ab dem **19.12.2025** in das Internet eingestellt. Der Entwurf kann unter folgenden Links heruntergeladen werden

- [> Regionalplan > Fortschreibungen > 11. Fortschreibung eingestellt \(<https://www.region-oberland.bayern.de/fortschreibungen/11-fortschreibung-bii-bix/>\) und unter](https://www.region-oberland.bayern.de)
- [> Service > Raumordnung, Landes- und Regionalplanung > Regionalplanung > Oberland > Laufende Fortschreibungen des Regionalplans Oberland \(17\) \(\[https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/raumordnung_landesRegionalplanung/Regionalplanung/oberland/index.html\]\(https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/raumordnung_landesRegionalplanung/Regionalplanung/oberland/index.html\)\).](https://www.regierung.oberbayern.bayern.de)

Bis zum **Ablauf der Beteiligungsfrist am 31.01.2026** besteht Gelegenheit, sich schriftlich oder elektronisch

gegenüber dem Planungsverband Region Oberland, Professor-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz, E-Mail: Region17@lra-toelz.de zu äußern.

Gegenstand des zweiten Beteiligungsverfahrens sind die Änderungen, die sich nach der Durchführung des ersten Beteiligungsverfahrens ergeben haben. Gem. Art. 16. Abs. 6 Satz 3 BayLpIG können Stellungnahmen nur zu den Änderungen abgegeben werden. Die vorgenommenen Änderungen sind im Verordnungsentwurf und der Änderungskarte zu Karte 4 kenntlich gemacht. Bitte beschränken Sie Ihre Stellungnahme daher auf die im Vergleich zum ersten Beteiligungsverfahren vorgenommenen Änderungen.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 16 Abs. 2 Satz 4, Abs. 3 Satz 3 BayLpIG). Einwendungen der Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen.

Die in diesem Beteiligungsverfahren angegebenen personenbezogenen Daten werden entsprechend der Datenschutzerklärung des Planungsverbandes Region Oberland verarbeitet.

Rechtsansprüche werden gemäß Art. 16 Abs. 1 Satz 3 BayLpIG durch die Beteiligung nicht begründet.

Für Rückfragen steht Ihnen die Geschäftsstelle des Planungsverbandes Region Oberland (Tel 08041 505157-613) zur Verfügung.

Bad Tölz, 4. Dezember 2025
Planungsverband Region Oberland

Josef Niedermaier
Landrat und Verbandsvorsitzender

REGIONALER PLANUNGSVERBAND MÜNCHEN

Bekanntmachung über die Auslegung des Fortschreibungsentwurfs zur 26. Änderung des Regionalplans München, Änderung Kapitel B IV 7 Energieerzeugung mit Neufassung Teilkapitel B IV 7.2 Windenergie – Beteiligungsverfahren gem. Art. 16 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLpIG)

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes München hat in seiner Sitzung am 2. Dezember 2025 die Einleitung eines zweiten Beteiligungsverfahrens zur 26. Änderung des Regionalplans München zur Änderung Kapitel B IV 7 Energieerzeugung mit Neufassung Teilkapitel B IV 7.2 Windenergie beschlossen.

Diese Fortschreibung dient der Anpassung des Regionalplans München an Festlegungen des Landesentwicklungsprogramms Bayern in der am 1. Juni 2023 in Kraft getretenen Fassung. Sie beinhaltet die Änderung des Kapitels B IV 7 Energieerzeugung mit einer Neugliederung und Anpassung der Begründung dieses Kapitels sowie insbesondere die Neufassung des Teilkapitels B IV 7.2 Windenergie.

Die zugehörigen Verfahrensunterlagen sind spätestens ab dem 7. Januar 2026 in das Internet eingestellt. Der Fortschreibungsentwurf für die 26. Änderung des Regionalplans München (RP 14) kann unter folgenden Links heruntergeladen werden:

- auf der Homepage des Regionalen Planungsverbands München:
<https://www.region-muenchen.com/verfahren>
- auf der Homepage der Regierung von Oberbayern:
https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/raumordnung_landesRegionalplanung/Regionalplanung/muenchen/index.html
bei „Laufende Fortschreibungen des Regionalplans München (14)“

Gemäß Art. 16 Absatz 1 BayLpIG sind zu beteiligen:

- die öffentlichen Stellen und in Art. 3 Abs. 1 Satz 2 genannten Personen des Privatrechts, für die eine Beachtenspflicht begründet werden soll,
- die in Art. 15 Abs. 3 genannten Behörden,
- die nach Naturschutzrecht im Freistaat Bayern anerkannten Vereine, soweit sie in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt sind,
- die betroffenen Wirtschafts- (mit Land- und Forstwirtschafts-) und Sozialverbände und
- die Öffentlichkeit.

Zu diesem Zweck liegt der Entwurf der 26. Änderung des Regionalplans München – zusätzlich zu der Veröffentlichung im Internet – in der Zeit vom 7. Januar 2026 bis zum 8. Februar 2026 während der für den Parteiverkehr festgelegten Zeiten zur Einsicht für jedermann bei der Regierung von Oberbayern (höhere Landesplanungsbehörde, Zimmer 5418, Maximilianstraße 39, 80538 München), sowie der Landeshauptstadt München und den Landratsämtern der Planungsregion München öffentlich aus. Näheres kann den jeweiligen Amtsblättern entnommen werden.

Gegenstand des zweiten Beteiligungsverfahrens sind die Änderungen, die sich nach der Durchführung des ersten Beteiligungsverfahrens (7. Januar bis 31. März 2025) ergeben haben. Gemäß Art. 16. Abs. 6 Satz 3 BayLpIG können Stellungnahmen nur zu den Änderungen abgegeben werden. Bitte beziehen Sie Ihre Stellungnahme daher ausschließlich auf die im Vergleich zum ersten Beteiligungsverfahren vorgenommenen Änderungen.

Bis zum Ablauf der Beteiligungsfrist am 08.02.2026 besteht Gelegenheit, sich schriftlich oder elektronisch zu dem o. a. Fortschreibungsentwurf gegenüber dem Regionalen Planungsverband München, Geschäftsstelle, Arnulfstraße 60, 80335 München, E-Mail: rpv-m@pv-muenchen.de zu äußern.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 16 Abs. 2 Satz 4 i. V. m. Abs. 3 Satz 3 BayLpIG). Einwendungen der Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen.

Die in diesem Beteiligungsverfahren angegebenen personenbezogenen Daten werden entsprechend der Datenschutzerklärung des Regionalen Planungsverbands München verarbeitet (<https://www.region-muenchen.com/datenschutzerklaerung>).

Rechtsansprüche werden gemäß Art. 16 Abs. 1 Satz 3 BayLpIG durch die Beteiligung nicht begründet.

München, 5. Dezember 2025
Regionaler Planungsverband München

Marc Wißmann
Geschäftsführer